

BAULEITPLANUNG DER STADT WEITERSTADT

Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
der Stadt Weiterstadt (Gesamt-FNP)
in der Fassung vom 24.02.2020

Abwägung der eingegangenen Anregungen und Hinweise
aus der erneuten Offenlage mit der gleichzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

vom 13.7.2020 bis 14.8.2020

- Teil A Keine Stellungnahme
- Teil B Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise
- Teil C Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen (TÖB)
- Teil D Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen (Private)
- Teil E Sonstige redaktionelle Änderungen (ohne Stellungnahme Dritter)

Bearbeitung:

PLANUNGSTEAM

Dipl.-Ing. Detlef Siebert



Liebigstraße 25
64293 Darmstadt
info@planungsteam-hrs.de

Fon 06151 - 3609968
Fax 06151 - 3609969
www.planungsteam-hrs.de

Teil A Keine Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange |
|-----|--|
| 3 | Beregnungs- und Bodenverband Gräfenhausen |
| 4 | Beregnungs- und Bodenverband Weiterstadt, Vorsitzender Rolf Meinhardt |
| 6 | Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH) |
| 7 | Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Frankfurt/M |
| 8 | BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V. |
| 13 | Deutsche Flugsicherung GmbH |
| 14 | Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V. |
| 15 | Deutsche Post Real Estate GmbH |
| 18 | EAg Entsorgungs-AG |
| 21 | Evangelische Kirche in Hessen und Nassau |
| 22 | Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Betriebsverwaltung Süd |
| 23 | Fraport AG, Frankfurt Airport |
| 24 | Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen |
| 25 | Gemeindevorstand der Gemeinde Büttelborn |
| 26 | Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg |
| 33 | Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) |
| 34 | Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) (ehem. Hessisches Immobilienmanagement, Niederlassung Darmstadt) |
| 35 | Hessische Landgesellschaft |
| 37 | Hessischer Bauernverband e. V. - Regionalbauernverband Starkenburg e. V. |
| 38 | Interoute Germany GmbH |
| 39 | IHK Darmstadt |
| 41 | Kreis Handwerkerschaft Darmstadt-Dieburg |
| 42 | Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Wiesbaden) |
| 43 | Landesjagdverband Hessen e.V., (LJV) - Landesvereinigung der Jäger - |
| 46 | Magistrat der Stadt Griesheim |
| 47 | Magistrat der Stadt Mörfelden - Walldorf |
| 49 | NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V. |
| 50 | Ortsbauernverband Herr Peter Lipp |
| 56 | Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hessen e.V. |
| 57 | Stadtwerke der Stadt Weiterstadt Eigenbetrieb Stadtwerke |
| 58 | Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG |
| 59 | Verband Hessischer Fischer e.V. |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die o.a. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben haben.

Teil B Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Schreiben vom |
|------------|--|----------------------|
| 01 | Amt für Bodenmanagement Heppenheim | 03.08.2020 |
| 27 | Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main | 22.07.2020 |
| 32 | Hessische Flugplatz GmbH | 16.07.2020 |

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die o.a. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht haben.

Teil C Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen

| Nr. | Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange | Schreiben vom |
|------------------------|--|--------------------------|
| 2 | Amprion GmbH | 23.07.2020 |
| 5 | Bischöfliches Ordinariat Mainz | 08.07.2020 09.07.2020 |
| 9 | Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA) | 27.07.2020 11.08.2020 |
| 12 Inkl.10 u. 11 | DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt Main | 10.08.2020 |
| 16 | Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Südwest gemeinsame Stellungnahme mit Nr. 17 | 16.07.2020 |
| 17 | Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH gemeinsame Stellungnahme mit Nr. 16 | 16.07.2020 |
| 19 | Eisenbahnbundesamt Außenstelle Frankfurt Main | 07.08.2020 |
| 20 | E-netz Südhessen | 28.08.2020 |
| 28 | Hessen Archäologie | 30.07.2020 |
| 29 | Ehem. HSE jetzt vertreten durch (Nr. 20) E-Netz Südhessen | 28.08.2020 |
| 30 | Hessenforst Darmstadt | 14.07.2020 |
| 31 | Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement | 31.07.2020 10.08.2020 |
| 36 | Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie | 20.07.2020 |
| 40 Inkl. 44 | Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Natur- und Umweltschutz, Landschaftsentwicklung Ehem. Nr. 44, Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Fachbereich Ländlicher Raum, Veterinärwesen, Verbraucherschutz, jetzt unter Nr. 40 „Fachgebiet Ländlicher Raum“ | 02.09.2020 |
| 45 | Magistrat der Stadt Darmstadt | 04.09.2020 |
| 48 | Magistrat der Stadt Weiterstadt, Straßenverkehrsbehörde | 13.08.2020 |
| 51 | PLEdoc GmbH (Mail vom 10.08.2020 enthält Dokumente vom 13.07.2020) | 13.07.2020 |
| 52 | Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung III 31.2 | 27.08.2020 |
| 53 | Bundesnetzagentur - Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post – hier „Richtfunk“ | 28.07.2020 |
| 54 | Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH | 28.07.2020 |
| 55 | Bundesnetzagentur (ehem. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Spezialservice „Strom“ (WSW-H-LH) | 12.08.2020 |
| 60 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (ehemals: Wehrbereichsverwaltung IV) | 20.08.2020 |
| 61 | Westnetz GmbH | 27.07.2020 06.08.2020 |

| 2 Amprion | |
|--|--|
| Schreiben vom 23.07.2020 Az.: B-LB/4591/Bn/144.284 | |
| STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
| <p>H1 mit Schreiben vom 08.07.2020 haben wir zu der geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes eine erste Stellungnahme abgegeben.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Nachfrage vom 26.08.2020 hat sich herausgestellt, dass hier nicht von einer aktuellen Stellungnahme vom 08.07.2020 die Rede ist, sondern vielmehr auf die Stellungnahme der Amprion aus dem Jahr 2016 Bezug genommen wird, über deren Berücksichtigung in der Planung per Mail vom 07.07.2020 eine Mitteilung erfolgt ist.</p> |
| <p>H2 Wie wir den nun eingereichten Verfahrensunterlagen entnehmen können, haben Sie die Leitungsführung unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanvorentwurfes im Maßstab 1:7500 vom 24.02.2020 nachrichtlich dargestellt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>H3 Ebenfalls werden die Belange unserer Freileitung in der Begründung unter Punkt 2.8.3 „Stromversorgung“ umfassend berücksichtigt.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>H4 Durch den in die geplante Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes integrierten Landschaftsplan ergeben sich durch geplante Kompensationsflächen Betroffenheiten mit unserer v. g. Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie daher, Folgendes zu beachten:</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>H5 • Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes bzw. Landschaftsplanes haben wir Bestandsschutz.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

H6

- Durch den Landschaftsplan wird eine Ausweisung von Kompensationsflächen vorbereitet. Diese Flächen werden teilweise von unserer Höchstspannungsfreileitung gekreuzt. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Um die Höchstspannungsmasten ist eine Fläche mit einem Radius von 25,00 m, gemessen vom Mastmittelpunkt, von Anpflanzungen freizuhalten. Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Begründungstext Kapitel 2.8.3 integriert.

H7

- Bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

A1

Im Rahmen unserer Beteiligung an der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan möchten wir nochmals auf die von uns zu vertretenden Belange hinweisen und Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung zu beachten.

Der Anregung wird gemäß den obigen Ausführungen gefolgt.

| 05 Bischöfliches Ordinariat Mainz Schreiben vom 08.07.2020 und 09.07.2020 | |
|--|---|
| STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
| <p><u>Mail vom 08.07.2020:</u></p> <p>(...) herzlichen Dank für Ihre Mitteilung. Anregungen und Bedenken haben wir als Träger öffentlicher Einrichtungen von Seiten des Bistums nicht.</p> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| <p>H1</p> <p>Bedingt durch Coronakrise, aber insbesondere Ausfällen bei der Kirchensteuer, werden wir kurz- aber auch mittelfristig unsere Bautätigkeiten zurückfahren müssen, aber auch im Rahmen des pastoralen Weges uns sicherlich von der einen oder anderen Immobilie trennen müssen. Durch die Zusammenlegung verschiedener Kirchengemeinden wird auch zu prüfen sein, ob nicht vereinzelt Gemeindezentren oder Kirchengebäude zum Verkauf anstehen, sodass wir uns von Immobilien (wenn vielleicht auch schmerzhaft) eher trennen müssen, als dass hier Neubauten vorgesehen sind.</p> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| <p>H2</p> <p>Es ist sicherlich zutreffend, dass Kirchengemeinden auch über landwirtschaftliche Flächen verfügen, die möglicherweise in absehbarer Zeit zu Bauerwartungsland, wenn nicht gar Bauland werden könnten. Dann haben wir uns auf die Fahnen geschrieben, gerade junge Familien zu Eigentum zu verhelfen, indem wir dann Erbbaurechte ausgeben. Der Vorteil liegt bekanntlich darin, dass man nicht schon am Anfang den Grundstückskaufpreis zahlen muss, sodass möglicherweise schon der erste Stein fremdfinanziert ist. Es ist sicherlich zutreffend, dass dann eine jährliche Erbbaupacht zu zahlen ist, es besteht aber oftmals dann zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit das Grund-</p> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| <p>A1</p> <p>Dann nochmals herzlichen Dank für Ihre Info und Einbindung. Es würde uns/mich freuen, wenn Sie auch weiterhin uns über Veränderungen, ob Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan informieren.</p> | Der Anregung wird zum gegebenen Zeitpunkt, falls erforderlich gefolgt. |
| <p>A2</p> <p>Wie Sie nachstehend entnehmen können, wäre es allerdings sinnvoll und zweckmäßig uns/mich unter der neuen Adresse: liegenschaften-kirchengemeinden@bistum-mainz.de zu kontaktieren. (...)</p> | Der Anregung wird gefolgt. Die Kontaktdaten werden entsprechend geändert. |
| <p><u>Mail vom 09.07.2020:</u></p> <p>H3</p> <p>(...) Das Bistum kann hierzu leider nichts beitragen, da, wie wir gestern bereits geschildert haben eher unseren Immobilienbestand zurückfahren müssen. So sind Kirchengemeinde in absehbarer Zeit weder geplant noch vorgesehen.</p> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

9 DADINA

Schreiben vom 27.07.2020

| | STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
|----|--|---|
| A1 | <p>Auf Seite 20 f. wird unter Punkt 2.7.2 die Situation des öffentlichen Personennahverkehrs skizziert. Wir bitten diese Passage folgendermaßen zu aktualisieren und zu ergänzen:</p> <p>Die Stadt Weiterstadt ist durch einen Bahnhof an das Netz des Schienenverkehrs (SPNV) angeschlossen. Der Bahnhof Weiterstadt befindet sich zwischen den Stadtteilen Weiterstadt und Braunshardt, ist von dort fußläufig zu erreichen und wird zudem von einzelnen Stichfahrten des lokalen Busverkehrs (Linie WE1 s.u.) bedient. Die Regionalbahnlinie RB75 ermöglicht Direktverbindungen nach Darmstadt sowie über die benachbarte Kreisstadt Groß-Gerau nach Mainz und in die Landeshauptstadt Wiesbaden. Die weiteren Oberzentren Frankfurt am Main; Mannheim und Heidelberg sind mit einem einmaligen Umstieg in Darmstadt Hauptbahnhof zu erreichen. (...)</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Begründungstext wird entsprechend angepasst.</p> |
| A2 | <p><i>Der straßengebundene Nahverkehr im Bereich der Stadt Weiterstadt wird durch die DADINA (Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation) organisiert. Es verkehren folgende Buslinien:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • WE1 Darmstadt Innenstadt - B42 - Im Rödling (Segmüller) - Weiterstadt Kernstadt - Braunshardt - Schneppenhausen - Gräfenhausen – Erzhausen S-Bahnhof • WE2 Darmstadt Innenstadt - B42 - Im Rödling (Segmüller) - Weiterstadt Kernstadt - Braunshardt - Büttelborn-Worfelden • WE3 Darmstadt Hauptbahnhof - Riedbahn (Loop 5) - Weiterstadt Kernstadt • WE4 Darmstadt Hauptbahnhof - Riedbahn (Loop 5) - Weiterstadt Kernstadt - Büttelborn - Groß-Gerau • 751 Darmstadt Innenstadt - Gräfenhausen - Frankfurt Flughafen Terminal 1 | <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Beschreibung der Buslinien wird im Begründungstext entsprechend angepasst.</p> |
| A3 | <p>Zur Ergänzung des Busnetzes ist ein bedarfsgesteuertes flexibles Verkehrssystem in Form eines Shuttle On Demand (ODM) in der Diskussion. Vorbereitenden Planungen sind im Prozess. Eine Umsetzung ist für 2021 vorgesehen.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die bisherige Aussage zum Anruf-Sammel-Taxi im Begründungstext (Kapitel 2.7.2:</p> <p>„Zur Ergänzung des Busliniennetzes ist - als Vorschlag aus dem Verkehrsentwicklungsplan - die Einrichtung eines Service auf Anruf-Sammel-Taxi (AST) - Basis in der Diskussion. Vertiefende Planungen dazu sind aber noch nicht erfolgt.“</p> <p>wird gestrichen und durch den Hinweis:</p> <p>„Zur Ergänzung des Busnetzes ist ein bedarfsgesteuertes flexibles Verkehrssystem in Form eines Shuttle On Demand (ODM) in der Diskussion. Vorbereitenden Planungen sind im Prozess. Eine Umsetzung ist für 2021 vorgesehen.“</p> <p>ersetzt.</p> |

| Schreiben vom 11.08.2020 | |
|--|--|
| STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
| <p>H1</p> <p>(...) ergänzend zu unserer bereits eingereichten Stellungnahme möchten wir der Plangeberin noch nachfolgenden Sachverhalt bezüglich der geplanten Straßenbahntrasse zur Kenntnis geben. Die verspätete Mitteilung bitten wir zu entschuldigen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>H2</p> <p>Die im Flächennutzungsplan dargestellte Trassenführung der Straßenbahn entspricht der alten Nutzen-Kosten-Untersuchung von 2006. Wir begrüßen, dass diese Trasse in der Planzeichnung enthalten ist, da die zeichnerische Darstellung eine Freihaltung der Flächen und eine spätere Nutzung als Straßenbahntrasse ermöglicht.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>H3</p> <p>Inzwischen gibt es durch die aktuelle Machbarkeitsstudie zur Straßenbahn Darmstadt — Weiterstadt jedoch eine Vorzugstrasse, die zwischen der "Segmüller-Kreuzung" und der Bahnunterführung Büttelborner Weg durch die Weiterstädter Innenstadt führt und damit einen anderen Verlauf nimmt als jene im Flächennutzungsplan verzeichnete Straßenbahntrasse.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>A4</p> <p>Bei der Vorzugstrasse ist eine Freihaltung zwar nicht prioritär, da sie überwiegend entlang vorhandener Straßen verläuft. Nichtsdestotrotz bitten wir die Plangeberin auf diese Sachlage in der Planbegründung ebenso nachrichtlich hinzuweisen wie darauf, dass eine endgültige Trassenführung erst nach weiteren Untersuchungen abschließend festgelegt werden kann.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Begründungstext Kapitel 2.7.2 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>(...) „Es sei hier darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich durch eine aktuell erfolgte Machbarkeitsstudie zur Straßenbahn Darmstadt — Weiterstadt eine neue „Vorzugstrasse“ angedacht ist, die zwischen der "Segmüller-Kreuzung" und der Bahnunterführung Büttelborner Weg durch die Weiterstädter Innenstadt - überwiegend entlang vorhandener Straßen - führen könnte; eine endgültige Trassenführung kann jedoch erst nach weiteren Untersuchungen abschließend festgelegt werden und ist daher in dieser Planung nicht enthalten.“</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>12 (inkl. Nr. 10 und Nr. 11)</p> | <p>DB Energie GmbH - DB Immobilien – (DB Immobilien, als von der DB Netz AG (Nr.11) und der DB Energie GmbH (Nr. 10) bevollmächtigtes Unternehmen)</p> <p>Schreiben vom 07.08.2020 (Post, Original) und 10.08.2020 (Mail), inhaltlich identisch)</p> | |
| <p>STELLUNGNAHME</p> | | <p>BESCHLUSSVORSCHLAG</p> |
| | <p>DB-Strecke 3530 Mainz-Bischofsheim – Darmstadt, Bahn-km 24,48 – 30,6 DB-Strecke 3537 Abzw Stockschnoise – Darmstadt, Bahn-km 29,5 – 30,7 DB-Strecke 3540 Abzw Stockschnoise – Kranichstein, Bahn-km 29,52 – 30,6 DB-Strecke 3541 Riedstadt-Goddelau – Darmstadt, Bahn-km 55,0 – 58,6</p> | |
| <p>H1</p> | <p>(...) die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>H2</p> | <p>Gegen die Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Stadt Weiterstadt bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>H3</p> | <p>Immissionen Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>H4</p> | <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.</p> |
| <p>H5</p> | <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.</p> |

- H6** **Baugebiete unter Bahnstromleitungen**
 In Weiterstadt sind neue Gebiete für Wohnbebauung unter 110-kV-Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH ausgewiesen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass uns weitere Planungen und Bautätigkeiten innerhalb des Schutzstreifens der Bahnstromleitungen unbedingt zur Genehmigung vorzulegen sind, auch wenn diese nicht in Bahnnähe liegen, um die Belange der DB Energie GmbH zu wahren.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.
- H7** **Einfriedung**
 Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebenem Anlass beachtet.
- H8**
 Insbesondere weisen wir darauf hin, dass im Bereich von Kinderspielflächen oder Sportanlagen die Einfriedigung die entsprechende Höhe aufweisen muss. Es muss in jedem Falle vermieden werden, dass Kinder / Nutzer der Sportanlagen durch ihr Verhalten sich selbst und den Eisenbahnbetrieb beeinträchtigen bzw. gefährden können (z.B. durch Ballspielen, Steine werfen auf vorbeifahrende Züge etc.).
 Bei der Errichtung von Spiel- und Sportplätzen nahe aktiver Bahnstrecken ist die DIN 18035-1:2003-02 zu beachten. Insbesondere verweisen wir auf die geforderte Höhe von Ballfängen.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei gegebenem Anlass beachtet.
- H9** **Zuwegung zu den Bahnanlagen**
 Der Zugang zu den Bahnanlagen muss zu jeder Zeit für Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte zum Zwecke der Instandhaltung mit Dienstfahrzeugen sowie für Rettungspersonal mit Rettungsfahrzeugen gewährleistet sein.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
 Er betrifft indessen nicht die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans.
- H10**
 Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

16
und
17
Telekom Technik GmbH
Telekom Technik
Netzproduktion

Schreiben vom 16.07.2020

STELLUNGNAHME

BESCHLUSSVORSCHLAG

H1

(...) bitte richten Sie in Zukunft alle Anfragen dieser Art an unsere Bauleitplanung,

entweder per unter dem Postfach
Pti12-Bauleitplanung@telekom.de oder aber unter der
Postadresse Deutsche Telekom Netzproduktion AG
TI NL Mitte PTI 12, Bauleitplanung
Poststraße 20-28
55545 Bad Kreuznach.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Anfragen beachtet.

H2

Ich habe Ihre Anfrage in diesem Fall bereits weitergeleitet, Sie haben nichts weiter zu tun, die Stellungnahme erfolgt von der Bauleitplanung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H3

Bitte geben Sie die Adresse für derlei Anfragen an alle Ihre Mitarbeiter weiter, eine Bearbeitung derlei Anfragen erfolgt hier in Darmstadt nicht, werden hier auch nicht mehr weitergeleitet - vielen Dank

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

19 Eisenbahnbundesamt

Schreiben vom 07.08.2020
AZ.: 55141-551pt/735-8236#001

STELLUNGNAHME

BESCHLUSSVORSCHLAG

H1

Ihr Schreiben ist am 09.07.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H2

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 05.07.2016

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 05.07.2016 enthielt lediglich den Hinweis darauf, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Belange und aufgrund der Tatsache, dass sie im Plangebiet Betriebsanlage einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main).

Dies ist in allen Verfahrensschritten erfolgt.

A1

und bitte Sie, die Deutsche Bahn AG auch in diesem Verfahrensschritt zu beteiligen (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main).

Der Anregung wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt.

20 e-Netz Südhessen

Schreiben vom 28.08.2020

AZ.: G135/Ke

STELLUNGNAHME

BESCHLUSSVORSCHLAG

H1

Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und der e-netz Südhessen AG und ENTEGA Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und/oder Fernwirktechnik.

In Weiterstadt sind wir Netzbetreiber der Sparten **Strom, Telekommunikation sowie Fernwirktechnik, Gas und Wasser.**

Bei der weiteren Planung bitten wir zu beachten.

H2

Aufgrund einiger **veralteten Informationen** im Flächennutzungsplan, die die Sparte **Wasser (Lösch- und Grundwasser)** betreffen, finden sie nachfolgend unsere Anpassungen, abgestimmt mit Hessenwasser, für die Punkte **2.8.9 Löschwasserversorgung** und **2.8.10 Grundwasserversorgung.**

Punkt 2.8.9 Löschwasserversorgung:

A1

Für die Wasserversorgung der Stadt Weiterstadt zuständig ist das Versorgungsunternehmen ENTEGA AG, Darmstadt (ENTEKA). Da sich fast im gesamten **Straßennetz Wasserleitungen** befinden, wurden im Planwerk auf die Darstellung verzichtet. Auf Bebauungsplanebene sind diese dann ggf. nochmals zu prüfen.

H3

Auf Weiterstädter Gemarkung existiert keine Trinkwassergewinnungsanlage mehr, das ehemalige Wasserwerk Braunshardt wurde stillgelegt.

H4

Die Wasserversorgung erfolgt im Auftrag der Stadt Weiterstadt durch die vorgenannte ENTEKA. Diese bezieht das Trinkwasser über ihren Vorlieferanten Hessenwasser GmbH & Co. KG, Groß- Gerau (Hessenwasser). Die Hessenwasser betreibt infiltrationsgestützte Wasserwerke im Hessischen Ried. In den genannten Wasserwerken wird das Rohwasser naturnah mittels einer Enteisenung und Entmanganung zu Trinkwasser gemäß TrinkwV aufbereitet. Eine weitere Nachbehandlung (Bsp. Enthärtung, Desinfektion) erfolgt nicht und ist - nach Angaben des Vorlieferanten - nicht notwendig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird auf Bebauungsplanebene gefolgt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In Kapitel 2.8.10 „Grundwasser“, des Begründungstextes wird der Hinweis auf das Wasserwerk Braunshardt entfernt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Begründungstext Kapitel 2.8.9 wird der betreffende Absatz wie folgt geändert:

„Die Wasserversorgung erfolgt im Auftrag der Stadt Weiterstadt durch die ENTEKA; insofern handelt es sich weder um Eigenversorgung, noch um Fremdbezug. Diese bezieht das Trinkwasser über ihren Vorlieferanten Hessenwasser GmbH & Co. KG, Groß- Gerau (Hessenwasser). Die Hessenwasser betreibt infiltrationsgestützte Wasserwerke im Hessischen Ried. In den genannten Wasserwerken wird das Rohwasser naturnah mittels einer Enteisenung und Entmanganung zu Trinkwasser gemäß TrinkwV aufbereitet. Eine weitere Nachbehandlung (Bsp. Enthärtung, Desinfektion) erfolgt nicht und ist - nach Angaben des Vorlieferanten - nicht notwendig. Inwieweit hier ein Nitrateintrag durch die Landwirtschaft gegeben bzw. von Belang ist, ist nicht bekannt.“

- H5** Die derzeitige und künftige **Trinkwasserversorgung** über die Wasserwerke Eschollbrücken und Pfungstadt wurde mit neuen Wasserrechten 2012 für das WW Eschollbrücken und 2018 für das WW Pfungstadt auf der Grundlage des „regionalen Bedarfsnachweises der Hessenwasser sichergestellt. Dabei wurden die genehmigte Fördermenge um 7,5 Mio. m³/a gesteigert zugelassen, wobei durch Mehrinfiltration von aufbereitetem Rheinwasser aus dem WW Biebesheim des WHR in gleicher Höhe unveränderte Grundwasserstände resultieren. Im aktuellen Bedarfsnachweis (Stand 2018) wird für Weiterstadt wie auch für andere benachbarte Kommunen im Kreis Darmstadt-Dieburg gemäß den amtlichen Bevölkerungsprognosen ein Bevölkerungszuwachs von +4,4% bis + 5,9% zwischen 2016 und 2030 zugrunde gelegt. Im Falle weiteren und höheren Zuwachses können auch höhere Zuwächse durch Umverteilung innerhalb des Leitungsverbunds Rhein-Main abgedeckt werden.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- A2** Bei der Ausweisung und Bebauung künftiger Gebiete ist auf die **Möglichkeit steigender Grundwasserstände** insbesondere in klimatischen Nassperioden hinzuweisen.
- Der Anregung wird im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen gefolgt.
- H6** Die vorhandenen **Wassertransportleitungen** sind im Planwerk enthalten. Neuanlagen und großflächige wasserwirtschaftliche Sanierungsarbeiten sind nach Angaben des Versorgungsunternehmens z.Zt. nicht erforderlich.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter rein sachlicher Betrachtung sind **weder gegenwärtig noch künftig Versorgungsprobleme gegeben, bzw. zu erwarten**. Dies liegt insbesondere an der indirekten Brauchwassernutzung durch die Grundwasseranreicherung des WHR. Dadurch werden künftig bis zu 50% der Trinkwassermenge aus der Infiltration aufbereiteten Rheinwassers bereitgestellt. Die Grundwasserbilanz wird durch die Mehrförderungen unter Mehrinfiltration nicht verändert.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Der Begründungstext Kapitel 2.8.9 wird der betreffende Absatz wie folgt ergänzt:
- (...) „Aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter rein sachlicher Betrachtung sind **weder gegenwärtig noch künftig Versorgungsprobleme gegeben, bzw. zu erwarten**. Dies liegt insbesondere an der indirekten Brauchwassernutzung durch die Grundwasseranreicherung des WHR. Dadurch werden künftig bis zu 50% der Trinkwassermenge aus der Infiltration aufbereiteten Rheinwassers bereitgestellt. Die Grundwasserbilanz wird durch die Mehrförderungen unter Mehrinfiltration nicht verändert.“*
- H7** Die **Löschwasserversorgung** im Plangebiet ist gesichert.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde im Begründungstext bereits erwähnt.
- H8** **Punkt 2.8.10:**
Das Hessische Ried, an dessen Rand das Stadtgebiet liegt, spielt wegen seiner mächtigen Grundwasserspeicher eine wesentliche Rolle für die **regionale und überregionale Wasserversorgung**.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Der exakte Wortlaut war bereits Bestandteil des Begründungstextes.

- H9** Die früheren Nutzungskonflikte wurden 1999 über den **Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried** in einer Abwägung des Landes Hessen geregelt und verbindliche Grundwasserstandsvorgaben festgelegt, die seither durchgängig eingehalten werden.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Der entsprechende Absatz in Kapitel 2.8.10 des Begründungstextes wird wie folgt angepasst:
- „Die früheren Nutzungskonflikte wurden 1999 über den Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried in dessen Geltungsbereich das Plangebiet liegt, in einer Abwägung des Landes Hessen geregelt und verbindliche Grundwasserstandsvorgaben festgelegt, die seither durchgängig eingehalten werden.“*
- H10** Hessisches Ried wurde mit Datum vom 9. April 1999 gem. §§ 118 und 119 HWG festgestellt und im Staatsanzeiger des Landes Hessen vom 24. Mai 1999, Nr. 21, S. 1659 — 1747 veröffentlicht.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Der exakte Wortlaut war bereits Bestandteil des Begründungstextes in Kapitel 2.8.10.
- H11** Nicht regelbar sind natürliche witterungsbedingte Schwankungen, die in Nassperioden wie 2000-2002/03 zu hohen Grundwasserständen und damit tlw. auch zu Kellervernässungen führten.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Auf die Problematik großflächiger Grundwasserspiegelanhebungen bzw. – absenkungen, deren Auswirkungen im Rahmen zukünftiger Bebauung (z.B. Vorkehrungen gegen Vernässung) auf Bebauungsplanebene berücksichtigt werden müssen, wurde im Begründungstext Kapitel 2.8.10 bereits hingewiesen.
- H12** Zum **Schutz der Bebauung** vor zu hohen Grundwasserständen und zum Nutzen des Waldes und der Landwirtschaft wird seit 2007 eine städtische Grundwasserbewirtschaftungsmaßnahme durchgeführt, welche zugleich die landwirtschaftliche Beregnung unterstützt und überschüssiges Wasser in Waldgebiete versickert.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Der entsprechende Absatz in Kapitel 2.8.10 des Begründungstextes wird wie folgt ergänzt:
- „Zum Schutz der Bebauung vor zu hohen Grundwasserständen und zum Nutzen des Waldes und der Landwirtschaft wird seit 2007 eine städtische Grundwasserbewirtschaftungsmaßnahme durchgeführt, welche zugleich die landwirtschaftliche Beregnung unterstützt und überschüssiges Wasser in Waldgebiete versickert.“*
- H13** Im Gebiet der Stadt Weiterstadt vorhandene **Grundwassermessstellen**, die Auskunft über die Grundwasserbeschaffenheit, bzw. über die Grundwasserstände geben, sind in der Öffentlichkeit zu erhalten und der Zugang ist jederzeit zu gewährleisten.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Der exakte Wortlaut war bereits Bestandteil des Begründungstextes in Kapitel 2.8.10
- H14** Die **Messstellen** sind im Plan dargestellt.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- Des Weiteren haben wir noch eine Anmerkung bzgl. Der **Löschwasserversorgung** im Plangebiet.
- H15** Die **Löschwasserbereitstellungspflicht** obliegt grundsätzlich der Kommune, diese trifft eine Aussage zur gesicherten Löschwasserversorgung. Gemäß aktuell durchgeführten Netzberechnungen ist eine Leitungsgebundene Löschwasserbereitstellung gemäß DVGW-Richtlinie W405 in der Fläche über das Wassernetz der ENTEGA in Weiterstadt und den Stadtteilen gewährleistet. Allerdings gibt es Randbereiche, in denen dies nicht der Fall ist. Hier ist eine (zusätzliche) nicht-leitungsgebundene Löschwasservorhaltung erforderlich. Für Rückfragen steht der Bereich Wasserversorgung der ENTEGA gerne zur Verfügung. Ihr Ansprechpartner hierfür ist Herr Strumberger, Tel. (06151) 701-7057.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Der entsprechende Absatz in Kapitel 2.8.9 des Begründungstextes wird wie folgt ergänzt:
- „Gemäß aktuell durchgeführten Netzberechnungen ist eine Leitungsgebundene Löschwasserbereitstellung gemäß DVGW-Richtlinie W405 in der Fläche über das Wassernetz der ENTEGA in Weiterstadt und den Stadtteilen weitgehend gewährleistet. In Randbereichen, in denen dies nicht der Fall ist, wird eine (zusätzliche) nicht-leitungsgebundene Löschwasservorhaltung erforderlich.“*
- H16** Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich **Betriebsmittel unseres Unternehmens bzw. der ENTEGA AG**. Bei einer Entwidmung von Wegeparzellen sind die Betriebsmittel im Grundbuch dinglich zu sichern. Notwendige Leitungsumlegungen gehen zu Lasten des Veranlassers bzw. werden nach geltenden Verträgen geregelt und sind rechtzeitig mit uns abzusprechen.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zum gegebenen Zeitpunkt berücksichtigt.
- H17** Falls **im Rahmen der Baumaßnahme Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich der Leitungstrassen** geplant sind, ist zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu unseren Versorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern, oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich unserer Betriebsmittel sind deshalb vorher mit uns abzustimmen.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei Durchführung entsprechender Maßnahmen berücksichtigt.
- H18** Ein Angebot über die **Errichtung, Änderung oder Verdichtung der Straßenbeleuchtung** erhalten Sie auf Anfrage von unserer Beleuchtungsabteilung. Ihr Ansprechpartner hierfür ist Herr Richter in unserer Regionalstelle Darmstadt, Tel. (06151) 701-8554.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- A3** Unterrichten Sie uns bitte auch über den weiteren Verlauf Ihrer Planungen.
- Der Anregung wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt.

28 Hessen ARCHÄOLOGIE

Schreiben vom 30.07.2020
AZ.: A 111.3 Da 431-2020

| | STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
|----|---|---|
| A1 | (...) gemäß §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 HDSchG bitten wir um Aufnahme der aktuell vorliegenden Auflistung archäologischer Fundstellen in den Flächennutzungsplan. | Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgt eine Aufnahme der archäologischen Fundstellen in das Planwerk gemäß der vorliegenden Auflistung. |
| H1 | Wir weisen darauf hin, dass die Zerstörung von Bodendenkmälern gemäß § 18 HDSchG einer denkmalrechtlich Genehmigung bedarf. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext Kapitel 4.4.2 wird wie folgt ergänzt: „Die Zerstörung von Bodendenkmälern bedarf gemäß § 18 HDSchG einer denkmalrechtlich Genehmigung.“ |
| H2 | Die Fundstellen sind mit ihrem geschätzten Mittelpunkt auf der Kartierung eingetragen, die jeweilig eingetragenen Punkte geben dabei nicht die Ausdehnung des Denkmals an. Flächige Ausdehnungen können bei den Siedlungsbefunden beträchtlich sein. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext Kapitel 4.4.2 wird wie folgt ergänzt: <i>„Die Fundstellen wurden mit ihrem geschätzten Mittelpunkt im Planwerk nachrichtlich übernommen. Die jeweilig eingetragenen Punkte geben dabei nicht die Ausdehnung des Denkmals an. Flächige Ausdehnungen können bei den Siedlungsbefunden beträchtlich sein.“</i> |
| H3 | Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

30 Hessen Forst

Schreiben vom 14.07.2020

AZ: P21/23 Weiterstadt

STELLUNGNAHME

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Aussagen zu bestehenden Waldflächen

1.1. Aussagen des Landschaftsplanes

A1

- Zu Erläuterungsbericht Kap. 3.1. S.5: Bei der im Triesch als Rodungsfläche Schlagflur beschriebenen Flächen handelt es sich um Neuaufforstungen mit Eiche, Kiefer, Hainbuche und Abies Grandis in Folge durch Grundwasserabsenkungen abgestorbener Buchenwaldflächen. Die Flächen stellen in vollem Umfang Wald im Sinne des Waldgesetzes dar und sind als solche darzustellen. **Der Begriff Schlagflur muss geändert werden.**

Der Anregung wird gefolgt.

Die Darstellung in den Karten und im Erläuterungsbericht des LP wird entsprechend angepasst.

H1

- **Zielvorstellungen für die Wälder** S. 15: Die Zielvorstellungen für die Wälder auf S. 15 des Erläuterungsberichtes, entsprechen reinen naturschutzfachlich ausgerichteten „Utopien“. Sie sind zunächst wegen der akuten Klimaveränderung und des nicht mehr herstellbaren Grundwasseranschlusses nicht umsetzbar. Sie entsprechen zudem weder den waldgesetzlichen Verpflichtungen der Waldeigentümer (Erhaltung- und Wiederaufforstungspflicht der Wälder durch den Waldeigentümer) noch sind sie mit den Waldeigentümern abgestimmt. Eine Verpflichtung zur Umsetzung der Zielvorstellungen kann daher nicht abgeleitet werden. Dünentrockenwälder und Herstellung von Sandrasenstandorte in Wäldern entsprechen zumindest größer flächig nicht dem waldgesetzlichen Auftrag der Walderhaltung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei den Zielvorstellungen für die Wälder wurden – gemäß den gesetzlichen Anforderungen an die Landschaftsplanung - rein naturschutzfachliche Kriterien zugrunde gelegt.

H2

- Zu 5.1 S. 17: Hier wird nochmals die **vermeintliche Ruderalfläche im Triesch** angesprochen. Hier seien intakte Buchenwälder umgewandelt worden. Bei einer Begehung der Fläche hätten die Planer am Zustand der umgebenden Buchenbestände erkennen müssen, dass die Flächen komplett abgestorben waren und durch Neuaufforstungen ersetzt wurden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (vgl. A1).

Eine aktuelle Kartierung der Wälder ist bei der Fortschreibung des LP nicht erfolgt. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Erläuterungsbericht zum LP nicht davon gesprochen wird, dass ‚intakte Buchenwälder‘ umgewandelt worden seien, sondern es heißt dort vielmehr:

„Hinzuweisen ist zudem auf die Waldfläche 'Triesch', wo seit der letzten Bearbeitung des LP eine etwa 20 ha große Waldblöße auf Kosten alten Waldbestandes (v.a. Buchenwald und gemischte Bestände) entstanden ist.“

H3

- Zu Erläuterungsbericht 3.32 / 33: **Entwicklungsziele im Wald:** Hier nehme ich Bezug auf meine Aussagen s.o.. Verschiedene der dort vorgesehenen Entwicklungsziele und Empfehlungen sind waldgesetzlich nicht zulässig. Zudem lehne ich diese als Vertreter des Waldeigentümers ausdrücklich ab:
 - Aushieb von Laubholzunterbau
 - Verzicht auf Durchforstungen
 - Vorschläge zum Waldrandaufbau auf S. 33

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H4

- Die Planersteller gehen auf S. 33 von einer **geplanten Wiedervernässung des Triesch** durch Ableitung von Darmbachwasser aus. Dieses Projekt ist seit über 20 Jahren beerdigt. Das im Triesch laufende **Westwaldprojekt zur Aufspiegelung von Grundwasser** in Waldbeständen war den Planern wahrscheinlich nicht bekannt. Zumindest wird weder im FNP noch im LP auf dieses Projekt der Stadt Weiterstadt eingegangen. Das Waldgebiet Triesch ist das einzige Waldgebiet, bei dem eine Wiederaufspiegelung betrieben wird und sinnvoll ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan wird entsprechend angepasst.

H5

- Tabelle der Umsetzung Maßnahmen in Waldbeständen** auf S.48; Keine der dort vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit uns als Waldeigentümer und als untere Forstbehörde abgestimmt. Gleichwohl wird die Forstverwaltung als umsetzende Behörde genannt. Wir lehnen daher diese Maßnahmen ohne eine vorhergehende Abstimmung und Konkretisierung zumindest im Staatswald komplett ab.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.2. Aussagen des FNP zum Waldbestand:

H6

- Teil A1 Begründung S. 59: Die dort genannten Aussagen zum Wald werden mit Ausnahme des Bezuges auf die vorgeschlagenen Waldentwicklungsmaßnahmen aus dem Landschaftsplan geteilt. Sie entsprechen den waldgesetzlichen Regelungen und der Verfügungsregeln des Waldeigentümers.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Aussagen zur Waldneuanlage:

2.1. **Aussagen im Landschaftsplan:**

H7

- Erläuterungsbericht S. 31. Letzter Absatz: Hier wird dargestellt, dass die Gemarkung Weiterstadt mit einem Waldanteil von 20 % genügend Wald habe und daher es daher keiner zusätzlichen Waldneuanlagen bedürfe. Dieser Aussage kann ausdrücklich nicht gefolgt werden. Der Waldanteil in Weiterstadt ist absolut unterdurchschnittlich. Er liegt deutlich unter dem Durchschnitt der BRD (ca. 30 %) und des Landes Hessen 41%. Insbesondere die Schutz- und Erholungsleistungen des Waldes für die steigende Bevölkerung machen eine Waldmehrung zwingend.

Der Hinweis zum Landschaftsplan wird zur Kenntnis genommen.

Dieser ist als eigenständiges Fachgutachten nicht dem Abwägungsprozess unterworfen.

Zu den Darstellungen im FNP ist anzumerken, dass hier die Vorgaben der Regionalplanung, der LP-Fortschreibung und die Aufforstungsplanungen der Stadt Darmstadt auf dem Gebiet der Stadt Weiterstadt zugrunde gelegt wurden.

Zudem werden in der Gemarkung Weiterstadt in den nächsten in erheblichem Umfang Waldinanspruchnahmen stattfinden (Beispiel ICE NBS Frankfurt Mannheim). Vor diesem Hintergrund ist es sehr befremdlich, dass bisher bestehende Waldzuwachsflächen gestrichen oder reduziert wurden.

Inanspruchnahmen von Flächen, die der Regionalplanung unterliegen (ICE-Neubaustrecke) sind auch auf dieser Planungsebene auszugleichen. Dies ist nicht Aufgabe der Stadt Weiterstadt.

Im Landschaftsplan und im FNP der Stadt Weiterstadt wäre es zwingend gewesen neue Flächen zumindest als Ersatzaufforstungspotential für die ICE-NBS auszuweisen. Dieser Aufgabe ist der bestehende FNP- und Landschaftsplanentwurf in keiner Weise gerecht geworden.

H8

- Insbesondere die **Flächen in der Darmbachau gegenüber dem Gehaborner Hof müssen als Waldzuwachsflächen** erhalten bleiben. Sie stehen im Eigentum der Stadt Darmstadt und sind dort als Waldzuwachsflächen eingeplant. Die Aufforstungsgenehmigungen sind erfolgt. Es ist daher nicht zulässig, dass der Landschaftsplan der Stadt Weiterstadt diese Flächen streicht. Die Stadt Darmstadt hat in ihrer Stellungnahme hierauf gleichfalls hingewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird angemerkt, dass im FNP in diesem Bereich entgegen dem naturschutzfachlichen Gutachten „Landschaftsplan“ aus den genannten Gründen bereits „Wald-Bestand“ dargestellt ist.

Der LP kann hier durch aus abweichende Entwicklungsziele formulieren.

H9

- Auch der **Streichung bzw. Reduktion der regionalplanerisch festgelegten Waldzuwachsflächen** in Gräfenhausen ohne Alternativen lehne ich als untere Forstbehörde ab.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Es wird festgestellt, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der betreffende Bereich bereits als „Wald-Bestand“ dargestellt ist.

Im Rahmen des Landschaftsplans, der ein naturschutzfachliches Gutachten darstellt, können indessen abweichende Entwicklungsziele formuliert werden.

2.2. Aussagen des FNP zu Waldzuwachsflächen:

H10

- Begründung Teil 1 S. 59 / 60: Hier werden **Waldzuwachsflächen zum Landschaftsplan gestrichen oder reduziert**.

Die oben dargestellten Kritikpunkte zum Landschaftsplan gelten somit auch beim FNP zum Thema Waldzuwachs- und Ersatzaufforstungsflächen analog. Das Forstamt Darmstadt steht hier gerne zum Dialog zu neuen Waldzuwachsflächen insbesondere zur Kompensation zukünftiger Waldeingriffe bereit.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Begründung zum Flächennutzungsplan (Teil 1 S. 59 / 60) ist zu entnehmen, dass lediglich im Bereich der JVA (RU1) die Fläche „Wald-Planung“ deutlich reduziert wurde.

Hier handelt es sich um einen damals als „Wald-Planung“ dargestellten Bereich, der im Genehmigungsbescheid des RP Darmstadt zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans (Stadtteil Weiterstadt / Riedbahn) vom 17. August 2000 durch eine „Rotumrandung“ z.T. von der Genehmigung ausgenommen wurde.

Ein Ausgleich für die die im Regionalplan Südhessen 2010 fälschlich zu groß ausgewiesene Aufforstungsfläche angrenzend an die JVA ist nach Auffassung des Planverfassers im Rahmen der Neufassung des Regionalplans vorzunehmen und nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes.

Im Bereich Darmbachaue wurde im Übrigen entgegen der Empfehlung des Landschaftsplans im FNP „Waldbestand“ dargestellt, was hier eine Vergrößerung der Waldfläche bedeutet.

3. Darstellung des FNP:

A2

In der Darstellung der Karte des FNP ist an der L3113 ein Forsthaus dargestellt. Das Forsthaus wird seit über 10 Jahren nicht mehr forstlich genutzt. Es wurde veräußert und ist im privaten Eigentum. Die Signatur sollte somit gestrichen werden.

Der Anregung wird gefolgt.

Der Texteintrag im Planwerk wird geändert von „Forsthaus“ in „ehem. Forsthaus“; der Eintrag „Forsthaus“ in der Legende wird entfernt.

31 Hessen Mobil

Schreiben vom 31.07.2020,
 korrigiert durch das Schreiben vom
 10.08.2020
 AZ: 34-c-2_BE-15.01.2-Sa_16-0508
 (2)

STELLUNGNAHME

BESCHLUSSVORSCHLAG

H1

(...) unsere alte Stellungnahme vom 25.07.2016 zur oben genannten Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt erhalten wir weiterhin aufrecht. Alle darin aufgeführten und vorgebrachten Hinweise / Auflagen sind weiter zu beachten. (...)

Schreiben 25.07.2016
 AZ: 34-c-1_BE-15.01.2-Sc_16-0508

- Aus straßenbaulicher Hinsicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weiterstadt.
- Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist Hessen Mobil bei allen Änderungen mit potentiell verkehrlichen Auswirkungen zu beteiligen.
- Sowohl bei der angedachte Querverbindung L 3094/K 165 - L 3113, als auch bei der Möglichkeit eines vierspurigen Ausbaus der Bundesstraße B 42 im Bereich zwischen der Kreuzung Darmstädter Straße / B 42 und der Anbindung der JVA ist Hessen Mobil frühzeitig bei den weiteren Planungsschritten mit einzubeziehen.
- Hessen Mobil beteiligt sich nicht an den Kosten im Zusammenhang mit den vorgenannten Verkehrsprojekten.
- Gegen den Straßenbulasträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Stellungnahme vom 25.07.2016 vorgetragenen Hinweise wurden bereits wie folgt beachtet und Hessen Mobil am 07.07.2020 mitgeteilt.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Dem Hinweis wurde zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt.

Dem Hinweis wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

36 HLNUG Hessen

Schreiben vom 20.07.2020

STELLUNGNAHME

BESCHLUSSVORSCHLAG

H1

(...) mit E-Mail vom 14.07.2020 haben Sie mich als Träger öffentlicher Belange eingebunden. Dazu teile ich Ihnen mit, dass diese Aufgabe für umweltrelevante Fragestellungen von den Regierungspräsidien wahrgenommen wird und ich bedarfsweise von diesen eingebunden werde. Diese Vorgehensweise ist mit diesen Dienststellen abgestimmt. Sollten Sie die erhaltenen Unterlagen nicht ohnehin bereits beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht haben, bitte ich Sie dies zu veranlassen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt wurde am Verfahren beteiligt.

40 Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Natur- Gewässer- und Bodenschutz, Landschaftspflege
Schreiben vom 02.09.2020
AZ.: 411-TÖB-113/14

1) Gewässer und Bodenschutz

| | STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
|----|---|---|
| H1 | Der nördliche Teil der Gemarkung Gräfenhausen befindet sich in der Zone III B des mit Verordnung vom 22.10.1970 festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Gemeindeverbandes Gruppenwasserwerk „Gerauer Land“ im Groß-Gerauer Stadtwald (StAnz. 49/1970 S. 2317). geändert durch Verordnung vom 14.08.1992 (StAnz.38/1992 S. 2500). | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| A1 | Zusätzlich liegt der nördliche Teil der Gemarkung Gräfenhausen auch in der Zone III A des mit Verordnung vom 03.08.1983 festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Mörfelden-Walldorf/Stadtteil Mörfelden, Landkreis Groß-Gerau (StAnz. 36/1983 S. 1784), geändert durch Verordnung vom 18.10.1983 (StAnz. 45/1983 S. 2156). Dieses Wasserschutzgebiet ist in der Begründung des Flächennutzungsplans (FNP) nicht enthalten und daher mit aufzunehmen. | Der Anregung wurde bereits gefolgt. Im Begründungstext Kapitel 4.3.1 „Trinkwasserschutzgebiete“ unter „Gräfenhausen“ heißt es: <ul style="list-style-type: none">• „ein schmaler Bereich im Norden befindet sich zusätzlich in der Schutzzone III / III A.“ |
| H2 | Liegt das Vorhaben in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet, sind die Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage und die sich daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen zu beachten. Informationen zur Lage von Wasserschutzgebieten sind unter http://gruschu.hessen.de abrufbar. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H3 | In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf das Erfordernis der Einhaltung der besonderen Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG ist bereits in Kapitel 4.3.3 der Begründung enthalten. |
| H4 | Gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zudem die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H5 | Weiterhin gelten die Verbote nach § 78a Abs.1 WHG. Eine Ausnahme ist im Einzelfall vorher bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. S. auch H2 |

- A2** Neben den Überschwemmungsgebieten in der Gemarkung Gräfenhausen befinden sich im Süden der Gemarkung Weiterstadt weitere Flächen, die im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen.
Hierbei handelt es sich um das mit Verordnung vom 20.04.2005 festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Darmbachs (StAnz.22/2005 S. 1910). Dieses ist in der Begründung des FNP aufzunehmen sowie im FNP darzustellen.
- Der Anregung wird gefolgt.
Das genannte Überschwemmungsgebiet wird in den Begründungstext sowie in das Planwerk aufgenommen.
- H6** Das Hessische Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548) wurde zuletzt durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366) geändert. Die entsprechenden Änderungen (u.a. Einführung eines Gewässerrandstreifens im Innenbereich) wurden jedoch in den Unterlagen zur Neuaufstellung des FNP nicht berücksichtigt.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- A3** Gemäß § 23 Abs. 1 HWG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches fünf Meter breit.
Innerhalb des Gewässerrandstreifens gelten neben den Verboten des § 38 Abs. 4 WHG auch die Verbote des § 23 Abs. 2 HWG.
Danach ist im Gewässerrandstreifen u.a. die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch grundsätzlich verboten (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 HWG).
Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, kann eine widerrufliche Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG nur erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.
- Der Anregung wird gefolgt.
Der Anregung wird dahin gehend gefolgt, dass im Begründungstext auf die Gewässerrandstreifen im Innenbereich hingewiesen wird.
- H7** Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“ (StAnz. 21/1999 S. 1659). Vom Planungsträger sind die stark schwankenden Grundwasserstände zu beachten.
Insbesondere im Hinblick einer Vermeidung von Gebäudeschäden in Siedlungsbereichen sind bei der Standortwahl und der Bauweise die Gefahren durch grundwasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungsempfindlichen organischen Bestandteilen oder Vernässungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen. Auf die Lage des Plangebiets wird im FNP hingewiesen und das Gebiet als potenziell vernässungsgefährdeter Bereich gekennzeichnet.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die aufgeführten Inhalte waren bereits im Begründungstext enthalten.
- H8** Niederschlagswasser sollte in geeigneten Fällen bewertet, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz, § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes).
- Der Hinweis wurde in ähnlicher Form bereits im Rahmen der 1. Offenlage vorgebracht und zur Kenntnis genommen.
Es wurde mitgeteilt, dass er ggf. auf Bauungsplanebene berücksichtigt wird. Dies wird hier nochmals wiederholt.

- H9** Wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Bedenken bestehen in aller Regel, wenn Niederschlagswasser aus den Herkunftsbereichen von Gewerbe, Industrie, Verkehrsflächen und Stellplätzen stammt und Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen, Schächte oder versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen, wie z. B. Pflaster etc.) zugeführt werden soll.
- Der Hinweis wurde in identischem Wortlaut bereits im Rahmen der 1. Offenlage vorgebracht und dort zur Kenntnis genommen.
- Es wurde mitgeteilt, dass er ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt wird. Dies wird hier nochmals wiederholt.
- H10** In diesem Zusammenhang wird auf das Erfordernis hingewiesen, dass sich die Planungsträger von Bau- und Flächennutzungsplänen bereits im Vorfeld u. a. über entsprechende Rechtsverordnungen informieren sowie Untersuchungen zu hydrogeologischen Gegebenheiten (u.a. Grundwasserstände, Durchlässigkeitsbeiwerte der Böden) im Plangebiet vornehmen.
- Der Hinweis wurde in nahezu identischem Wortlaut bereits im Rahmen der 1. Offenlage vorgebracht und dort zur Kenntnis genommen.
- Es wurde mitgeteilt, dass er ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt wird. Dies wird hier nochmals wiederholt.
- H11** Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.
- Der Hinweis wurde in identischem Wortlaut bereits im Rahmen der 1. Offenlage vorgebracht und dort zur Kenntnis genommen.
- Es wurde mitgeteilt, dass er ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt wird. Dies wird hier nochmals wiederholt.
- H12** Sind Anhaltspunkte einer schädlichen Bodenveränderung bekannt oder ergeben sie sich im Zuge von Bau- und Sanierungsmaßnahmen, ist die Bodenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind einzustellen.
- Der Hinweis wurde in identischem Wortlaut bereits im Rahmen der 1. Offenlage vorgebracht und dort zur Kenntnis genommen.
- Es wurde mitgeteilt, dass er ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt wird. Dies wird hier nochmals wiederholt.
- H13** Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600 m³ auf oder in den Boden eingebracht werden. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter <https://umweltministerium.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/auf-und-einbringen-von-materialien>
- Der Hinweis wurde in nahezu identischem Wortlaut (geänderter Link) bereits im Rahmen der 1. Offenlage vorgebracht und dort zur Kenntnis genommen.
- Es wurde mitgeteilt, dass er ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt wird. Dies wird hier nochmals wiederholt.
- H14** Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange ist der gemeinsame Erlass der zuständigen Ministerien vom 23. Juni 1997 (StAnz. 25/1997 S. 1803) sowie die dazugehörige „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ vom 30. Juli 2014 zu beachten. Diese Arbeitshilfe kann von der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt [rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/content-downloads/Erlass mit AH zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in Bauleitplanung.pdf](http://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/content-downloads/Erlass%20mit%20AH%20zur%20Ber%C3%BCcksichtigung%20von%20wasserwirtschaftlichen%20Belangen%20in%20der%20Bauleitplanung.pdf) aufgerufen werden.
- Der Hinweis wurde in nahezu identischem Wortlaut (geänderter Link) bereits im Rahmen der 1. Offenlage vorgebracht und dort zur Kenntnis genommen.
- Es wurde mitgeteilt, dass er ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt wird. Dies wird hier nochmals wiederholt.

2) Brand- und Katastrophenschutz

| | STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
|----|--|---|
| H1 | Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus brand-schutztechnischer Sicht keine Bedenken und zusätzliche Auflagen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| A1 | Der Text ist inhaltlich zu überarbeiten. Durch die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr in Braunshardt haben die Feuerwehren nur noch 3 Einsatzabteilungen in Weiterstadt. Die angesprochene Überprüfung der Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr mit Räumlichkeiten und Geräten erfolgt durch den Technischen Prüfdienst Hessen (Medical Airport) und der Unfallkasse Hessen. | Der Anregung wird gefolgt. Der Begründungstext wird angepasst. |

3) Ländlicher Raum

| | STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
|----|--|---|
| | Aus Sicht der vom Fachgebiet Ländlicher Raum zu wahren öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur bestehen zum Flächennutzungsplan (FNP), 2. Entwurf vom 24.02.2020, hinsichtlich nachfolgender Gründe entsprechende Anregungen und Bedenken. | |
| H1 | Die überplanten landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Stadt Weiterstadt werden hinsichtlich ihrer Bodenfunktion mit „1“ – „3“ also ‚sehr gering‘ bis ‚mittel‘ bewertet. Aber weil gerade dort die Bodengruppe „Sand“ vorherrscht, eignet sich das Gebiet besonders gut für den Anbau von regionalen, anspruchsvollen Sonderkulturen: Erdbeeren, Gemüse, Kartoffeln und Spargel. Somit sollte man diese Flächen für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln erhalten. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H2 | Alle Flächen sind gut erschlossen und berechnungsfähig. Es ist davon auszugehen, dass sie aus diesen Gründen dauerhaft in der landwirtschaftlichen Nutzung bleiben, soweit die Vorhaben nicht umgesetzt würden. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H3 | Gerade mit Blick auf mögliche Trockenperioden im Zuge des Klimawandels kommt der Berechnungsfähigkeit der Flächen und damit der Sicherung der zukünftigen Versorgung der Bevölkerung mit regionalem Feingemüse besondere Bedeutung zu. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H4 | Sämtliche landwirtschaftliche Flächen sind im Landwirtschaftlichen Fachplans Südhessen in der Stufe 1a (höchste Wertigkeit) aufgeführt und im aktuellen Regionalplan Südhessen überwiegend als Vorrangflächen für Landwirtschaft dargestellt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

- H5** Der Landwirtschaft ist in Weiterstadt zwischen 2016 und 2018 mit 146 ha überdurchschnittlich viel fruchtbare landwirtschaftliche Nutzfläche durch die Ausweisung u.a. von Gewerbegebieten unwiderruflich verloren gegangen (Hessisches Statistisches Landesamt Hessische Gemeindestatistik 2019). Die Versorgung mit regional erzeugten Lebensmitteln sinkt damit stetig.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- H6** Für die Planungen mit der Bezeichnung BH-2 (West, Ost), BH-3 und 4, GH 2-4, SH-1, W 2-6 und W 9 werden überwiegend Vorrangfläche Landwirtschaft (Regionalplan Südhessen 2010) für Gärten, Gewerbe, Hundauslaufwiese sowie Wohnfläche überplant.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- A1** Als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Vorrangfläche Landwirtschaft im FNP regen wir an, flächengleich an anderer Stelle neue Vorrangflächen Landwirtschaft zu benennen. Diese sind bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes Südhessen ebenfalls als Vorranggebiet Landwirtschaft festzusetzen.
- Der Anregung wird nicht gefolgt.
- Im Rahmen der vorliegenden Planung ist dies lediglich auf einer Fläche < 5ha bei der „Gewerbegebiet-Planung“ (4,9 ha) in Gräfenhausen der Fall, was durch den Regionalplan 2010 möglich ist.
- Ein Abwägungsprozess über die Ausweisung zusätzlicher „Vorranggebiete Landwirtschaft“ ist Gegenstand der Regionalplanung und hat ggf. dort bei der Fortschreibung des Regionalplans zu erfolgen.
- H7** Bei den Planungen für alle „privaten Gärten“ ist aus unserer Sicht darauf zu achten, dass die Straßen / Feldwege nicht durch parkende Gartenbesitzer-/Besucher-PKW u.a. für den landwirtschaftlichen Verkehr beeinträchtigt werden. Durch Ausweisung von ausreichend vielen Stellplätzen vor Ort kann dieser Konflikt vermieden werden.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Eine „Ausweisung“ von Stellplätzen kann zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.
- Das Erfordernis einer entsprechenden „Darstellung“ im Rahmen dieser vorbereitenden Bauleitplanung wird nicht gesehen.
- A2** Die Ausweisung der Zuwachsflächen GH 2 sowie BH 3 als „private Gärten“ auf Ackerland ohne Anschluss an bereits bestehende, zu legalisierende Gärten ist für uns nicht schlüssig. Hier sollte die Inanspruchnahme von Ackerland so lange vermieden werden, bis nachweislich die vollständige Auslastung der geplanten Gartenflächen vorliegt.
- Der Anregung wird gefolgt.
- der Begründungstext Kapitel 2.9.5 „Private Gärten“ wird wie folgt ergänzt:
- „Die Inanspruchnahme von Ackerland soll erst dann erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf vorliegt.“*

- A3** Bei der geplanten Fläche W 3 (private Gärten) regen wir an, zu prüfen, inwieweit die Ausweisung der Gartenflächen in Richtung Norden des östlichen Teils (entlang der B 42) möglich ist. Durch die jetzige Lage entstehen kleine, unwirtschaftliche Ackerflächen.
- Der Anregung wird nicht gefolgt.
- Die in der Planung enthaltene geplante Gartenfläche stellt ein Ergebnis des „Beirates“ dar, in dem auch Landwirte beteiligt waren. Außerdem ist die in Rede stehende „Gartenfläche in Richtung Norden des östlichen Teils (entlang der B 42)“ nach Norden durch eine „Maßnahmenfläche“ und eine „Kompensationsflächen gem. NATUREG“ begrenzt, was dann nur eine wesentlich kleinere Zuwachsfläche ergeben würde.
- H8** Für die Planung W 5, derzeit überwiegend landwirtschaftliche Fläche, ist die Aufforstung aus Sicherheitsgründen (JVA) nicht möglich.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- A4** Hier regen wir an, dass für die aktuelle Darstellung im FNP der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche übernommen ...
- Der Anregung wurde bereits gefolgt.
- Ein Großteil der genannten Fläche ist im FNP als „Acker-Bestand“ dargestellt, teilweise mit dem Entwicklungsziel „Maßnahmenfläche“ gemäß Landschaftsplan.
- A5** ... und auch eine Abänderung im Regionalplan Südhessen vorgenommen wird.
- Der Anregung wird nicht gefolgt.
- Ein Abwägungsprozess über eine Änderung des Regionalplans hat auf der Ebene der Regionalplanung zu erfolgen, nicht im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung.
- A6** Bei der Planung BH-1 (Wohngebiet Apfelbaumgarten) bitten wir zu gewährleisten, dass die landwirtschaftlichen Flächen solange wie möglich bewirtschaftet werden können.
- Der Anregung wurde bereits gefolgt.
- Im Begründungstext Kapitel 2.2. heißt es:
(...) „Die zukünftige Entwicklung der Wohnbaufläche soll schrittweise, in mehreren Bauabschnitten erfol-
- A7** Hier sind der Ortslandwirt sowie der Beregnungsverband Weiterstadt frühzeitig in die Planung mit einzubeziehen.
- Der Anregung wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt.
- A8** Beim Ausbau der B 42 ist zu gewährleisten, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie Aussiedlerhöfe durch entsprechende Zu-/Abfahrten für moderne landwirtschaftliche Landtechnik und LKW weiterhin angebunden sind.
- Der Anregung wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt.
- A9** Im Umweltbericht ist in den Kapiteln 6 und 7 für alle Planungen, wo Ackerflächen beansprucht werden, zu ergänzen, dass diese nicht nur eine Bedeutung für die Kaltluftproduktion haben, sondern zur Lebensmittel- und Futterproduktion zur Verfügung stehen.
- Der Anregung wird gefolgt.
- Der Umweltbericht wird in den Kapiteln 6 und 7 ergänzt.

- H9** Aus Sicht der vom Fachgebiet Ländlicher Raum zu wählenden öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur bestehen zum Teil B Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (FNP), 2. Entwurf, grundsätzliche Bedenken aus nachfolgenden Gründen.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- H10** Die ausgewiesenen Maßnahmenflächen, insbesondere die Entwicklung von Sandtrockenrasen und Grünland, stehen häufig im Widerspruch zur landwirtschaftlichen Ackernutzung der Flächen und berücksichtigen agrarstrukturelle Belange nicht.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Bei dem Landschaftsplan handelt es sich um ein Fachgutachten zu naturschutzfachlichen Belangen. Daher können hier auch von agrarstrukturellen Belangen abweichende Entwicklungsziele für Natur und Landschaft formuliert werden. Eine entsprechende Abwägung der verschiedenen Belange ist im Rahmen der Erstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt.
- H11** Generell ist für uns eine Umwandlung von Ackerland in Grünland, besonders unter dem Aspekt der stetigen, unwiderruflichen Abnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Lebensmittelproduktion, nicht akzeptabel.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- H12** Ein Sandtrockenrasen stellt keine landwirtschaftliche Nutzung dar. Eine sinnvolle Anordnung der Maßnahmen, z.B. in Randlage, ohne Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen sehen wir ebenso als zielführend an.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Bei der Anordnung und Abgrenzung der Maßnahmenflächen wurden rein naturschutzfachliche Kriterien zugrunde gelegt (vgl. H10).
- H13** Hier verweisen wir auf das Protokoll zum Scopingtermin am 06.04.2011 |. Herr Kisling hatte dabei angegeben, dass Kompensationsflächen frühzeitig mit den Vertretern der Landwirtschaft abgestimmt werden sollen. Ebenso sollte ein Fachtermin mit den Landwirten stattfinden. Diese Anregungen sind aus unserer Sicht nach wie vor aktuell, da sie bisher nicht berücksichtigt worden sind.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Die Stadt Weiterstadt hat zusätzlich zu den gesetzlich vorgegebene Beteiligungsschritten bereits im Jahr 2012 einen Beirat zur Vorbereitung der Flächennutzungsplanung einberufen, in dem auch die Landwirte sowie der Beregnungsverband beteiligt waren. Die Ergebnisse der Arbeit des Beirates sind in die Planung eingeflossen.
- Darüber hinaus sei hier angemerkt, dass es sich hier bereits um die 2. Offenlage des Flächennutzungsplanes handelt.
- Die vorgebrachten vier (!) Anregungen/Hinweise aus der 1. Offenlage sind ebenfalls in die Planung eingeflossen (s. Mitteilung über die entsprechende Beschlussfassung vom 07.07.2020).

- H14** Es wird in den Planungsunterlagen ausgesagt, dass die Mehrzahl der im FNP sowie Landschaftsplan aufgeführten „Maßnahmen-/Entwicklungsflächen“ als Ausgleich für geplante Eingriffe im Sinne des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) herangezogen werden können.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- A10** Eine konkrete Aufstellung in tabellarischer Form mit Angaben zur Maßnahme, Flurstück, Größe usw. ist in den Planungsunterlagen darzustellen. Somit können bei verlaufenden Umsetzungen diese dem Öko-Konto der Stadt Weiterstadt zugeführt werden.
- Der Anregung wird nicht gefolgt.
- Eine derart detaillierte Vorgehensweise wird auf dieser Planungsebene weder als angemessen noch als planungsrechtlich erforderlich erachtet.
- A11** Aus unserer Sicht ist anhand von Fakten in den Unterlagen klar darzulegen, worauf sich der Umfang an Flächenbedarf für die Maßnahmen begründet.
- Der Anregung wird nicht gefolgt.
- Der Umfang der Maßnahmen ist rein naturschutzfachlich begründet und aus der aktuellen Situation von Natur und Landschaft im Plangebiet abgeleitet. Diese wird im Landschaftsplan ausführlich beschrieben und entzieht sich einer quantitativen Analyse.
- A12** Hinsichtlich der nur im Kartenteil des Landschaftsplanes dargestellten Flächen für die Anlage von Grünland, die Entwicklung von Röhrichten, Gras- und Staudenfluren, Sand- und Halbtrockenrasen, Sandrasenkomplexen, Flurgehölzen, Gehölzen, Anpflanzen von Gehölzen und Obstbäumen usw. fordern wir eine tabellarische Auflistung der Flächen. Hier sind neben der geplanten Maßnahme u.a. die Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück), die Größe (m²). Gründe für die Auswahl und der Anteil an landwirtschaftliche Nutzfläche, die beansprucht wird. darzustellen.
- Der Anregung wird nicht gefolgt.
- (Vgl. A10).
- H15** Der Landschaftsplan gibt Empfehlungen für Bewirtschaftungsregelungen vor. Danach können die Ertragsminderungen durch die Nutzungseinschränkungen über Fördermittel (HALM) kompensiert werden. Hier ist mit dem Fachgebiet Landschaftspflege beim Landkreis Darmstadt-Dieburg verbindlich abzuklären, ob HALM-Förderung und Bewirtschaftungsregelungen sich nicht ausschließen. Die HALM-Förderrichtlinie besagt, dass Flächen, auf denen bereits mit den HALM-Maßnahmen vergleichbare Auflagen vorgeschrieben sind, nicht gefördert werden können. Erfahrungen aus der HALM-Beratung zeigen, dass aufgrund der Konditionen (z.B. HALM- Flächenkulisse, Verpflichtungszeitraum 5 Jahre = langfristige Pachtverträge, erhöhter bürokratischer Aufwand, Flächenteilung, mögliche Rückzahlungsforderungen) seitens der Landwirte häufig keine HALM-Förderung beantragt wird. Sollte eine HALM-Förderung für diese Flächen nicht möglich sein, so empfehlen wir, dass zwischen der Stadt Weiterstadt und den Bewirtschaftern privatrechtliche Verträge abgeschlossen werden. So kann ein angemessener Ausgleich für die durch die Bewirtschaftungsregeln verursachten wirtschaftlichen Nachteile geschaffen werden.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Bei der konkreten Umsetzung der im Landschaftsplan empfohlenen Bewirtschaftungsregelungen kann im Einzelfall geprüft werden, in welcher Form mögliche Ertragsminderungen kompensiert werden können und inwieweit hierfür Fördermittel aus dem HALM-Programm zum Einsatz kommen können.
- H16** Bei allen geplanten Eingrünungen / Pflanzmaßnahmen (Sträucher, Bäume) sind die doppelten Grenzabstände gemäß Hessischem Nachbarrechtsgesetz zu den landwirtschaftlichen Wegen und Flächen einzuhalten.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zum gegebenen Zeitpunkt berücksichtigt.

| | | |
|------------|--|--|
| H17 | Es sind kleinkronige Baumarten zu bevorzugen, da es sonst mit zunehmendem Alter zu erheblicher Wasserkonkurrenz, Beschattung, Bewirtschaftungseinschränkungen sowie Ertrags- und Qualitätseinbußen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen kommen kann. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zum gegebenen Zeitpunkt berücksichtigt. |
| A13 | Wir bitten um Korrektur der Flächengröße auf 5,8 ha für das Gewerbegebiet GH 6 in allen Unterlagen. | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Größe der Fläche wurde überprüft; die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche hat eine Größe von 4,9 ha. Die Beschreibung dieser „Gewerbe-fläche-Planung“ wird mit Angabe der Flächengröße von 4,9 ha im Begründungstext ergänzt.</p> <p>Für die Beurteilung in der Umweltprüfung wurde zunächst eine größere Fläche zugrunde gelegt. Diese hatte eine Größe von 5,8 ha.</p> <p>Da die Aussagen des Umweltberichtes auch für die kleinere, im FNP Planwerk dargestellte Fläche zutreffen, wird eine Anpassung des Umweltberichtes nicht für erforderlich erachtet.</p> |

4) Untere Naturschutzbehörde

| | STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
|-----------|--|---|
| H1 | Im August 2016 wurde uns der Flächennutzungsplan Weiterstadt zur Stellungnahme vorgelegt. Wir beziehen uns daher im Folgenden im Wesentlichen auf die Punkte unserer Stellungnahme aus 2016. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H2 | Ein grundsätzlicher Kritikpunkt war, dass keine Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Landschaftsplanes aus dem Jahr 2002 vorgelegt wurde. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass dies nun mit der Teilfortschreibung des Landschaftsplanes (LP 2020) nachgeholt wurde und als Teil B in den Flächennutzungsplan integriert werden soll. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H3 | Das Prinzip der Konzentration von erforderlich werdenden Ausgleichsmaßnahmen in Kompensationsräume und Biotopverbundflächen in Einzelplänen für die Kernstadt und die Stadtteile wurde beibehalten und überarbeitet und an die vorhandene Situation angepasst (z. Bsp. Verzicht auf die Ausweisung ursprünglich geplanter linearer Feldgehölzstrukturen zugunsten der Förderung der stark gefährdeten Offenlandbiotope). | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

- | | | |
|------------|---|--|
| H4 | Der von uns angemerkt fehlenden Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit der einzelnen Maßnahmen wurde durch eine Zusammenfassung der Entwicklungsmaßnahmen in einen konkreten Umsetzungskatalog nachgekommen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H5 | Unser Kritikpunkt der fehlenden Auseinandersetzung mit der zunehmenden Folienanbau und den dadurch entstehenden negativen Auswirkungen auf die Feldflur- bzw. Offenlandarten wurde aufgegriffen und entsprechend angepasst. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H6 | Aus Sicht des Naturschutzes ist hier in einzelnen Teilgebieten der Stadt Weiterstadt mit einem jetzt bereits sehr hohen Anteil an Folienanbau (z. Bsp. südlich der B 42) die Eignung für die dort (noch) vorkommenden Offenlandarten wie die Feldlerche bereits nicht mehr gegeben. Inwieweit die im Landschaftsplan getroffenen Empfehlungen in Richtung einer Extensivierung dieser Flächen unter den derzeitigen agrarpolitischen Vorgaben zu einer Änderung der Bewirtschaftung führen kann, muss bezweifelt werden. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H7 | Insofern wird es in Zukunft sehr stark darauf ankommen ein besonderes Augenmerk auf die im Landschaftsplan ausgewiesenen Flächen für den Biotopverbund und die ausgewiesenen Schutzgebiete zu haben und dort keine weitere landwirtschaftliche Intensivierung mehr zuzulassen. Dies gilt insbesondere auch für die durch bereits umgesetzte Biotopentwicklungsmaßnahmen sehr positive Entwicklung auf dort vorkommenden Offenlandarten in Schnepfenhausen! | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird von der Stadt im Rahmen der weiteren Umsetzung von Maßnahmen befolgt. |
| H8 | In unserer Stellungnahme aus 2016 hatten wir vor dem Hintergrund des immer schneller fortschreitenden Artenrückgangs auf die Bedeutung von Feldwegen mit den wegbegleitenden Randstrukturen verwiesen. Zu beobachten ist, dass auch im Stadtgebiet Weiterstadt landwirtschaftliche Wege mit den wertvollen Randstrukturen als wichtige Biotopverbundstrukturen z.T. bereits nicht mehr vorhanden sind bzw. stetig abnehmen. Dies wird auch im Landschaftsplan unter Punkt 5 auf Seite 17 als sehr negativ für den Bestand der Offenlandarten und vieler Insekten angemerkt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| A1 | Die Konsequenz hieraus in Form der Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes, wie und wo diese oftmals letzten verbliebenen Strukturen in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen wieder herzustellen sind. Fehlt leider als Bestandteil des Landschaftsplanes. | Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erarbeitung eines solch detaillierten Konzeptes kann nicht Gegenstand des Landschaftsplans sein, zumal hierzu zunächst eine Bestandskartierung notwendig wäre. |
| H9 | Der Bereich der Dünenrestitution nordwestlich des Steinrodsees wurde aktualisiert. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H10 | Die im FNP dargestellten Zuwachsflächen sind jetzt nachvollziehbar im Umweltbericht einzeln aufgelistet und bewertet. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

- H11** Auf die in den einzelnen Gebieten vorkommenden besonders geschützten Arten (z. Bsp. Zauneidechse, Feldhamster, Feldlerche etc.) auf die im nächsten Planungsschritt besonders zu achten ist, wird hingewiesen. Das Ergebnis der entsprechenden Artenschutzprüfung wird für jede geplante Zuwachsfläche in Punkt 5 des Umweltberichts dargelegt.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- H12** Hier bestehen aus Sicht des Naturschutzes auch weiterhin erhebliche Bedenken gegen die geplante Wohnbaufläche BH 1 in Braunshardt. Mit der bereits genehmigten Wohnbaufläche „Apfelbaumgarten I“ würde sich die Fläche des ST Braunshardt bei Verwirklichung der geplanten Wohnzuwachsfläche „Apfelbaumgarten II“ (Größe 29 ha) nahezu verdoppeln.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- H13** Wir halten auch weiterhin die schrittweise Entwicklung der Zuwachsfläche für dringend geboten.
- Der Hinweis wurde in der Planung bereits berücksichtigt.
- Im Begründungstext Kapitel 2.2. heißt es:
(...) „Die zukünftige Entwicklung der Wohnbaufläche soll schrittweise, in mehreren Bauabschnitten erfolgen.“
- H14** Gerade vor dem Hintergrund des vorher beschriebenen erheblichen Rückgangs der Offenlandarten würde die Verwirklichung der Planung zu einem weiteren massiven Eingriff in Offenlandhabitats führen. Zudem ist die Fläche potenzieller Lebensraum des stark gefährdeten Feldhamsters.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- H15** Ebenfalls Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die geplante Gewerbegebietserweiterung GH 6 (5,8 ha). Hier schließen wir uns der fachlichen Einschätzung des Landschaftsplanes an, dass es bei Verwirklichung u. a. zu einem weiteren massiven Eingriff in Offenlandhabitats kommt. Zudem ist auch hier ein potentieller Lebensraum des Feldhamsters (plus potentiell auch Amphibien- und Reptilienhabitats) betroffen.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Es sei allerdings bemerkt, dass die Fläche des geplanten Gewerbegebietes GH6 in der Darstellung des FNP nur 4,9 ha beträgt und bei Realisierung aufgrund der erforderlichen Abstände zur Trasse der ICE-Strecke voraussichtlich eher kleiner ausfallen wird.
- H16** Die im FNP dargestellten Verkehrsplanungen „4-spüriger Ausbau der B42“ und „Verbindungsstraße Braunshardt- Gräfenhausen“ werden aus Sicht des Naturschutzes (Zerschneidungswirkung, Verlust an Offenlandbiotopen, Störung durch Verlärmung etc.) kritisch eingestuft. Hier sind in dem dafür vorgesehenen Verfahren detaillierte Eingriffsbewertungen und Artenschutzuntersuchungen erforderlich.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Die genannten „detaillierte Eingriffsbewertungen und Artenschutzuntersuchungen“ erfolgen dann im Rahmen des entsprechenden „dafür vorgesehenen Verfahrens“.
- H17** Diese können lediglich als Planungshinweis ohne rechtliche Bindung gelten.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5) Denkmalschutz

STELLUNGNAHME

BESCHLUSSVORSCHLAG

A1

Baudenkmalpflegerische Stellungnahme

Die in der Begründung zum FNP unter 4.4 aufgelisteten Kulturdenkmale sind der Denkmaltopografie von 1988 entnommen. Inzwischen ist eine Nacherfassung von Kulturdenkmälern und denkmalgeschützten Gesamtanlagen für Weiterstadt erfolgt.

Für eine nachrichtliche Übernahme in den Textteil steht das Landesamt für Denkmalpflege, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden, Inventarisierung (Frau Kress) zu Verfügung.

Der Anregung wurde insofern bereits gefolgt, als dass das Landesamt für Denkmalpflege am gesamten FNP Verfahren beteiligt wurde. Von Seiten dieser Behörde wurde keine Stellungnahme abgegeben. Entsprechend ist davon auszugehen, dass kein Nachtrag in Plan oder Begründungstext erforderlich ist.

H1

Hinweis:

Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege.

Zur gesonderten Stellungnahme zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege verweisen wir auf die Stellungnahme der hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 2 HDSchG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege wurde auch hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege am Verfahren beteiligt.

6) Wirtschaft, Standortentwicklung

7) Altlasten

8) Schulservice

9) Polizeipräsidium Darmstadt

10) Sportkreis Darmstadt-Dieburg

STELLUNGNAHME

BESCHLUSSVORSCHLAG

H1

Es werden **keine Bedenken und Anregungen** vorgebracht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| 45 Magistrat der Stadt Darmstadt Schreiben vom 04.09.2020 | |
|--|--|
| STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
| <p>H1 (...) ich bedanke mich für die Zusendung der Planunterlagen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Weiterstadt im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB. und die von Ihnen gewährte Fristverlängerung bis Mitte September 2020.</p> <p>Zu den Inhalten der vorliegenden Planung möchte ich im Nachfolgenden meine Anmerkungen mitteilen:</p> <p>Geh- und Radwegeverbindung</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>H2 Durch die Stadt Weiterstadt wurden einige Anregungen aus der letzten Stellungnahme vom 18.08.2016 nicht gänzlich übernommen. Ich bitte Sie daher nochmals, die folgenden Anregungen in Ihrer Planung zu berücksichtigen:</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Am 07.07.2020 wurde der Stadt Darmstadt mitgeteilt, wie die Stellungnahme vom 18.08.2016 in der Planung berücksichtigt wurde.</p> |
| <p>A1 1. Der geplante Radweg zwischen Staudinger Straße und der Riedbahnstraße/Mainzer Straße ist jetzt im Begründungstext aufgenommen, allerdings nicht im Planteil. Entsprechend der textlichen Erwähnung sollte dieser geplante Radweg auch im Planteil dargestellt werden.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der geplante Radweg wird in den Planteil aufgenommen.</p> |
| <p>A2 2. Die bestehende wichtige Radwegebeziehung in der Verlängerung der Weiterstädter Straße über die Riedbahnstraße ist nicht im Plan aufgenommen worden. Dieser bestehende Radweg sollte sowohl im Begründungstext als auch im Planteil aufgenommen werden.</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine „Verlängerung der Weiterstädter Straße über die Riedbahnstraße“ ist nicht nachvollziehbar.</p> |
| <p>A3 3. Die bestehende wichtige Radwegebeziehung entlang der K165 ist im Plan enthalten, allerdings auf der südlichen Straßenseite statt korrekterweise nördliche Seite. Dieser bestehende Radweg sollte daher im Planteil auf der nördlichen Seite dargestellt werden.</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung „Radwegebeziehung“ im Planteil ist symbolisch, nicht im Sinne eines konkreten „Radwegs“ als Bauwerk auf einer bestimmten Straßenseite zu verstehen.</p> |
| <p>H3 ÖPNV Die im Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Weiterstadt dargestellte Trassenführung der Straßenbahn entspricht der alten NKU von 2006. Inzwischen gibt es durch die aktuelle Machbarkeitsstudie zur Straßenbahn nach Weiterstadt (s. Anlage) eine Vorzugstrasse, die zwischen der „Segmüller-Kreuzung“ und der Bahnunterführung Büttelborner Weg anders verläuft (durch die Weiterstädter Innenstadt) als die Trasse wie sie im aktuellen Entwurf des FNPs dargestellt ist.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

A4

Bei dieser **Vorzugstrasse** ist zwar eine Freihaltung nicht zwingend, da sie überwiegend entlang vorhandener Straßen verläuft, aber es sollte zumindest im Textteil des FNPs darauf hingewiesen werden. Eine endgültige Trassenführung kann erst nach weiteren Untersuchungen festgelegt werden.

Der Anregung wird gefolgt.

Der Begründungstext Kapitel 2.7.2 wird wie folgt ergänzt:

(...) „Es sei hier darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich durch eine aktuell erfolgte Machbarkeitsstudie zur Straßenbahn Darmstadt - Weiterstadt eine neue „Vorzugstrasse“ angedacht ist, die zwischen der „Segmüller-Kreuzung“ und der Bahnunterführung Büttelborner Weg durch die Weiterstädter Innenstadt - überwiegend entlang vorhandener Straßen – führen könnte; eine endgültige Trassenführung kann jedoch erst nach weiteren Untersuchungen abschließend festgelegt werden und ist daher in dieser Planung nicht enthalten.“

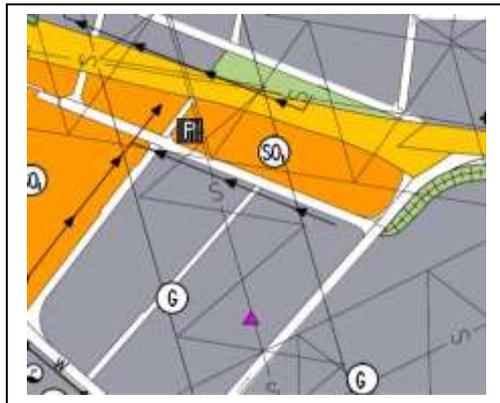
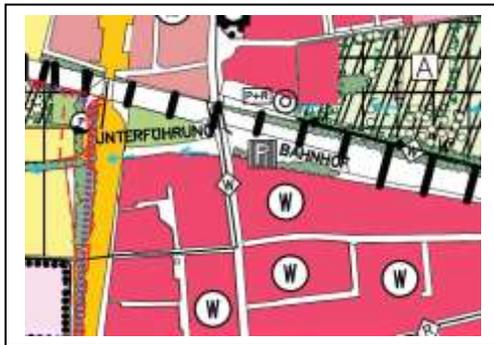
48 Magistrat der Stadt Weiterstadt, Straßenverkehrsbehörde, ÖPNV, Stadtpolizei
Schreiben vom 13.08.2020

STELLUNGNAHME **BESCHLUSSVORSCHLAG**

A1 (...) aus verkehrsbehördlicher Sicht möchte ich anmerken, dass es sich bei den Parkplätzen südlich des Bahnhofes Weiterstadt und an der Robert-Koch-Straße um keine öffentlichen Parkplätze handelt.

Der Anregung wird gefolgt.

Da es sich um keine öffentlichen Parkplätze handelt, werden die genannten Darstellungen aus dem Planwerk entfernt.



51 PLEdoc GmbH
 Schreiben vom 13.07.2020
 (per Mail vom 10.08.2020)
 Az.: 20200702021

STELLUNGNAHME **BESCHLUSSVORSCHLAG**

H1 **Mail vom 10.08.2020:**
 (...) von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und ublich-rechtlichen Verfahren beauftragt.
 Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt; Neuaufstellung des Flachennutzungsplanes der Stadt Weiterstadt; Hier: Beteiligung der Behorden und sonstigen Trager ublicher Belange gema § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.07.2020 zum Download:
<https://download.open-grid-europe.com/public/Downloadticket.aspx?DownloadticketId=6d04648e-c450-4968-a8bb-9d016b58e643>
 Dieser Link ist bis zum 29.09.2020 gultig.
 Folgende Dokumente sind im Zip enthalten:
 20200702021_Stellungnahme_gesamt.pdf (Version 1)
 GasLINE_Schutzanweisung.pdf (Version 2)
 OGE_Anweisung.pdf (Version 1)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
 Die genannten Unterlagen werden wie folgt beschieden:

H1 **Stellungnahme vom 13.07.2020:**
 Tabelle der im Geltungsbereich des Flachennutzungsplans liegenden Anlagen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| ANL. Nr. | Bezeichnung | Leistungskategorie | Planart | Leistungswert | GW | Stark | Starkenabnehmer | Beschreibung |
|----------|------------------------------|--------------------|------------|---------------|-----|---------|------------------|--|
| 1 | Open Grid Europe | Planungsleistung | in Betrieb | 110000000 | 200 | 22 - 14 | 0 | Hoher Leistungskategorie (H1) (H2) (H3) (H4) (H5) (H6) (H7) (H8) (H9) (H10) (H11) (H12) (H13) (H14) (H15) (H16) (H17) (H18) (H19) (H20) (H21) (H22) (H23) (H24) (H25) (H26) (H27) (H28) (H29) (H30) (H31) (H32) (H33) (H34) (H35) (H36) (H37) (H38) (H39) (H40) (H41) (H42) (H43) (H44) (H45) (H46) (H47) (H48) (H49) (H50) (H51) (H52) (H53) (H54) (H55) (H56) (H57) (H58) (H59) (H60) (H61) (H62) (H63) (H64) (H65) (H66) (H67) (H68) (H69) (H70) (H71) (H72) (H73) (H74) (H75) (H76) (H77) (H78) (H79) (H80) (H81) (H82) (H83) (H84) (H85) (H86) (H87) (H88) (H89) (H90) (H91) (H92) (H93) (H94) (H95) (H96) (H97) (H98) (H99) (H100) |
| 2 | Open Grid Europe | Planungsleistung | in Betrieb | 220000000 | 200 | 22 - 14 | 0 | Hoher Leistungskategorie (H1) (H2) (H3) (H4) (H5) (H6) (H7) (H8) (H9) (H10) (H11) (H12) (H13) (H14) (H15) (H16) (H17) (H18) (H19) (H20) (H21) (H22) (H23) (H24) (H25) (H26) (H27) (H28) (H29) (H30) (H31) (H32) (H33) (H34) (H35) (H36) (H37) (H38) (H39) (H40) (H41) (H42) (H43) (H44) (H45) (H46) (H47) (H48) (H49) (H50) (H51) (H52) (H53) (H54) (H55) (H56) (H57) (H58) (H59) (H60) (H61) (H62) (H63) (H64) (H65) (H66) (H67) (H68) (H69) (H70) (H71) (H72) (H73) (H74) (H75) (H76) (H77) (H78) (H79) (H80) (H81) (H82) (H83) (H84) (H85) (H86) (H87) (H88) (H89) (H90) (H91) (H92) (H93) (H94) (H95) (H96) (H97) (H98) (H99) (H100) |
| 3 | Open Grid Europe | Planungsleistung | in Betrieb | 330000000 | 200 | 22 - 14 | 0 | Hoher Leistungskategorie (H1) (H2) (H3) (H4) (H5) (H6) (H7) (H8) (H9) (H10) (H11) (H12) (H13) (H14) (H15) (H16) (H17) (H18) (H19) (H20) (H21) (H22) (H23) (H24) (H25) (H26) (H27) (H28) (H29) (H30) (H31) (H32) (H33) (H34) (H35) (H36) (H37) (H38) (H39) (H40) (H41) (H42) (H43) (H44) (H45) (H46) (H47) (H48) (H49) (H50) (H51) (H52) (H53) (H54) (H55) (H56) (H57) (H58) (H59) (H60) (H61) (H62) (H63) (H64) (H65) (H66) (H67) (H68) (H69) (H70) (H71) (H72) (H73) (H74) (H75) (H76) (H77) (H78) (H79) (H80) (H81) (H82) (H83) (H84) (H85) (H86) (H87) (H88) (H89) (H90) (H91) (H92) (H93) (H94) (H95) (H96) (H97) (H98) (H99) (H100) |
| 4 | Open Grid Europe | Karbonsaure | in Betrieb | 44.000 | 1 | 1 - 10 | 0 | Fruhleistungskategorie (H1) (H2) (H3) (H4) (H5) (H6) (H7) (H8) (H9) (H10) (H11) (H12) (H13) (H14) (H15) (H16) (H17) (H18) (H19) (H20) (H21) (H22) (H23) (H24) (H25) (H26) (H27) (H28) (H29) (H30) (H31) (H32) (H33) (H34) (H35) (H36) (H37) (H38) (H39) (H40) (H41) (H42) (H43) (H44) (H45) (H46) (H47) (H48) (H49) (H50) (H51) (H52) (H53) (H54) (H55) (H56) (H57) (H58) (H59) (H60) (H61) (H62) (H63) (H64) (H65) (H66) (H67) (H68) (H69) (H70) (H71) (H72) (H73) (H74) (H75) (H76) (H77) (H78) (H79) (H80) (H81) (H82) (H83) (H84) (H85) (H86) (H87) (H88) (H89) (H90) (H91) (H92) (H93) (H94) (H95) (H96) (H97) (H98) (H99) (H100) |
| 5 | Viabel Netzwerke (Schweizer) | LVA 200-Artige | in Betrieb | 127_110_200 | 30 | 10 - 15 | 0 | Technische Merkmale (H1) (H2) (H3) (H4) (H5) (H6) (H7) (H8) (H9) (H10) (H11) (H12) (H13) (H14) (H15) (H16) (H17) (H18) (H19) (H20) (H21) (H22) (H23) (H24) (H25) (H26) (H27) (H28) (H29) (H30) (H31) (H32) (H33) (H34) (H35) (H36) (H37) (H38) (H39) (H40) (H41) (H42) (H43) (H44) (H45) (H46) (H47) (H48) (H49) (H50) (H51) (H52) (H53) (H54) (H55) (H56) (H57) (H58) (H59) (H60) (H61) (H62) (H63) (H64) (H65) (H66) (H67) (H68) (H69) (H70) (H71) (H72) (H73) (H74) (H75) (H76) (H77) (H78) (H79) (H80) (H81) (H82) (H83) (H84) (H85) (H86) (H87) (H88) (H89) (H90) (H91) (H92) (H93) (H94) (H95) (H96) (H97) (H98) (H99) (H100) |
| 6 | Gas, 200 | LVA 200-Artige | in Betrieb | 127_110_200 | 30 | 10 - 15 | 0 | Technische Merkmale (H1) (H2) (H3) (H4) (H5) (H6) (H7) (H8) (H9) (H10) (H11) (H12) (H13) (H14) (H15) (H16) (H17) (H18) (H19) (H20) (H21) (H22) (H23) (H24) (H25) (H26) (H27) (H28) (H29) (H30) (H31) (H32) (H33) (H34) (H35) (H36) (H37) (H38) (H39) (H40) (H41) (H42) (H43) (H44) (H45) (H46) (H47) (H48) (H49) (H50) (H51) (H52) (H53) (H54) (H55) (H56) (H57) (H58) (H59) (H60) (H61) (H62) (H63) (H64) (H65) (H66) (H67) (H68) (H69) (H70) (H71) (H72) (H73) (H74) (H75) (H76) (H77) (H78) (H79) (H80) (H81) (H82) (H83) (H84) (H85) (H86) (H87) (H88) (H89) (H90) (H91) (H92) (H93) (H94) (H95) (H96) (H97) (H98) (H99) (H100) |

H1 (...) von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und ublich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H2 Die Auswertung der auf der Homepage der Stadt Weiterstadt zur Einsicht gestellten Unterlagen zum 2. Entwurf „Neuaufstellung Flachennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Weiterstadt“ hat ergeben, dass durch die geplanten neuen Darstellungen, den geplanten Umwidmungen sowie den Straenbaumanahmen keine von der Open Grid Europe GmbH betriebenen; betreuten oder geplanten Leitungen beruhrt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- | | | |
|-----------|--|--|
| H3 | Bezüglich der in der Tabelle aufgeführten LWL-KSR-Anlagen der GasLINE GmbH & Co.KG teilen wir Ihnen mit, dass diese durch die im regionalen Raumordnungsplan Südhessen Waldzuwachsflächen wie in Anlage W5 und W6 beschrieben und weiter durch die in der Begründung unter Pkt. 2.1.4 Straßenausbau dem Vierspurigen Ausbau der B 42 südlich der Ortslage von Weiterstadt berührt werden. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H4 | Alle übrigen neuen Darstellungen, Umwidmungen und die in der Begründung unter Pkt. 2.5 Stadtteilübergreifende Planung Verbindungsstraße Braunshardt - Gräfenhausen werden nicht berührt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H5 | Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der vorhandenen Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch den 2. Entwurf „Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Weiterstadt“ keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Kabelschutzrohranlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H6 | Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen in Leitungsnähe oder im Leitungsbereich frühzeitig von dem ausführenden Unternehmen unter Vorlage der entsprechenden Projektpläne anzuzeigen sind, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt. |
| H7 | Bei allen Planungen, sowie bei konkreten Ausführungsarbeiten im Bereich der LWL-KSR-Anlagen sind die Auflagen und Hinweise der ebenfalls beigefügten geltenden Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG zu beachten. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt. |
| A1 | Diese, sowie die Einwendungen und Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 11.07.2016 mit Zeichen 1397569 sind weiterhin zu beachten. Diese Stellungnahme haben wir als Anlage beigefügt. | Der Anregung wurde wie unten aufgeführt gefolgt. |

PLEdoc GmbH

Schreiben vom 11.07.2016

Az.: 1397569

1. Ferngasleitung Nr. 1011, DN 250, mit Betriebskabel, Blatt 22 bis 34, Schutzstreifenbreite 8 m
2. stillgelegtes Teilstück der Ferngasleitung Nr. 1011, Bl. 31
3. Ferngasleitung Nr. 2315, DN 250, mit Betriebskabel, Blatt 24 bis 41, Schutzstreifenbreite 8 m
4. stillgelegte Teilstücke der Ferngasleitung Nr. 2315, Bi. 33 und 39
5. Ferngasleitung Nr. 231513, DN 100, mit Betriebskabel, Blatt 1, Schutzstreifenbreite 8 m
6. kathodische Korrosionsschutzanlage LA 400 und 400a Schutzstreifenbreite des Kabels 1 m, Schutzstreifenbreite des Anodenfeldes 4 m
7. Kabelschutzrohranlage GLT/3101002 der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln, Blatt 39 bis 53 Schutzstreifenbreite 2 m

(...) von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Zu Ihrer Information erhalten Sie die entsprechenden Bestandspläne der eingangs erwähnten Anlagen. Die Höhenangaben im Längenschnitt beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der Gasversorgungsanlagen ist sowohl im Übersichtsplan als auch im Bestandsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Wir bitten Sie die Leitungstrassen in die Plangrundlage des Flächennutzungsplans anhand der auf CD bereitgestellten Bestandspläne zu überprüfen. Eine Überprüfung unsererseits ist auf Grund der generalisierten Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich.

Zustimmend haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Gasversorgungsanlagen nachrichtlich in der Begründung unter Pkt. 2.7.2 Gasversorgung mit Hinweisen und Einwendungen übernommen worden sind. Hinsichtlich des stockfrei zu haltenden Streifens beiderseits der Leitung bitten wir jedoch um Korrektur. Der Leitungsbetreiber fordert aktuell einen Sicherheitsabstand von min. 2,5 m beiderseits der Leitung. Wir beziehen uns auf das entsprechende Arbeitsblatt des DVGW, GW 125. Darin steht unter Planung: Als Planungsgrundsatz sollte in Anlehnung an FGSV Nr. 293/4 bzw. DIN 18920 zum Schutz des Baums der Abstand der unterirdischen Leitungen (Außendurchmesser) mindestens 2,5 m von der Stammachse betragen. Mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers (siehe FGSV Nr. 293/4) bzw. Stammfußes (siehe DIN 18920) über die Nutzungsdauer sollten ggf. größere Abstände gewählt werden.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wurde dahingehend gefolgt, dass die Ferngasleitungen gemäß dem bereitgestellten Übersichtsplan in das Planwerk übernommen werden. Für die Überprüfung der Richtigkeit der Darstellung ist die PLE verantwortlich.

Der Anregung wurde gefolgt.

Die Angaben wurden in Kapitel 2.7.2 (jetzt 2.8.3) der Begründung angepasst.

Sofern bei den weitergehenden Planungen die zusammengefassten Anregungen und Hinweise des sinngemäß für alle eingangs genannten Versorgungsanlagen geltende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weiterstadt.

Im Hinblick auf die ebenfalls unsere Belange betreffenden Telekommunikationseinrichtungen bitten wir außerdem, die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage der GasLINE mbH & Co.KG im Verfahren zu berücksichtigen. Dazu stellen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne zur Verfügung.

Für eine Abstimmung der eventuell projektbedingt erforderlich werden den Anpassungs- und/oder Sicherungsmaßnahmen an den Kabelschutzrohranlagen bitten wir zu veranlassen, dass direkt mit dem zuständigen technischen Verwalter der GasLINE GmbH & Co. KG unter der Rufnummer 0201 / 3642 17866 oder per E-Mail unter mmc@gasline.de Kontakt aufgenommen wird.

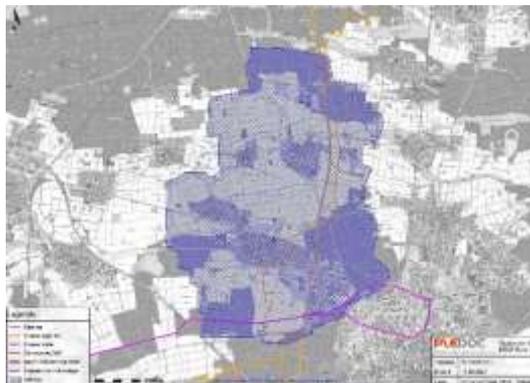
Wir weisen darauf hin, dass bei allen Planungen sowie bei konkreten Ausführungsarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen die Auflagen und Hinweise der ebenfalls beigefügten geltenden Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG zu beachten sind.

Abschließend bitten wir Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Hier endet die Stellungnahme vom 11.07.2016. (Anmerkung d. Verf.)

H8

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass insofern unsere Einwendungen und Anregungen beachtet werden, von unserer Seite keine Bedenken gegen die Bauleitplanung 2. Entwurf „Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Weiterstadt“ bestehen.



Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Die zusammengefassten Anregungen und Hinweise des sinngemäß für alle eingangs genannten Versorgungsanlagen geltende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ wurden gemäß vorliegendem Beschluss berücksichtigt.

Der Anregung wurde dahin gehend gefolgt, dass das Kapitel 2.8.1 um den Hinweis auf die genannte Kabelschutzrohranlage ergänzt wurden. Da im Planwerk keine Telekommunikationseinrichtungen dargestellt werden, wurde auch auf die Darstellung der Kabelschutzrohranlage im Planwerk verzichtet.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird ggf. auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Dem Hinweis wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

52 Regierungspräsidium Darmstadt

Schreiben vom 27.08.2020

AZ.: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.06/42-2020/1

1) Regionalplanung

STELLUNGNAHME

BESCHLUSSVORSCHLAG

H1

(...) **aus regionalplanerischer Sicht** wird zunächst festgestellt, dass mit dem vorgelegten Flächennutzungsplanentwurf (FNP) die bislang für einzelne Stadtteile Weiterstadts existenten Flächennutzungspläne zu einem Gesamtwerk zusammengefasst und nun auch der Landschaftsplan integriert wird. In weiten Teilen bildet der FNP den tatsächlich vorhandenen, durch entsprechende Bauleitplanungen genehmigten Bestand ab, zeigt jedoch auch Entwicklungspotenziale auf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H2

Soweit neue Bauflächen in nicht raumbedeutsamen Größenordnungen d.h. kleiner 5 ha vorgesehen sind, bestehen gegen diese keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H3

Dies trifft nicht auf die **0,8ha große Baufläche GH 3** zu, für die eine wohnbauliche Nutzung angestrebt wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H4

Unabhängig davon, dass/ob, die Fläche im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan - RPS/RegFNP - 2010 als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“ festgelegt ist, ist die **Ausweisung neuer Wohnbauflächen in diesem Bereich nicht möglich.**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf dieser Planungsebene „Flächennutzungsplan“ wird keine „Ausweisung“ im Sinne des BauGB getroffen.

Dies erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei der Erstellung eines Bebauungsplanes.

Es handelt sich hier vielmehr um eine „Darstellung“ gem. §5 BauGB im Rahmen der „vorbereitenden Bauleitplanung“.

H5

Die Fläche liegt **innerhalb des im RPS/RegFNP 2010 festgelegten Siedlungsbeschränkungsgebietes**, in welchem Z3.4.4-1, Satz 2, RPS/RegFNP 2010 die Ausweisung neuer Wohnbauflächen (unabhängig von deren Größe) nicht gestattet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

RPS/RegFNP 2010 Z3.4.4-1 Satz 2:

*„In diesen Gebieten ist die **Ausweisung** neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig.“*

(Siehe dazu H4 i.V.m. H8).

H6

Die **Ausnahmeregel in Satz 3, Z3.4.4-1, RPS / Reg-FNP 2010** kann vorliegend nicht zur Anwendung kommen, da sich diese auf Flächen innerhalb des Siedlungsbestandes (nicht gleichzusetzen mit „Vorranggebieten Siedlung, Bestand“) bezieht. Bei der Planungsfläche GH 3 am Ortsrand von Gräfenhausen handelt es sich jedoch unzweifelhaft um eine Außenbereichsfläche.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

RPS/RegFNP 2010 Z3.4.4-1 Satz 3:

„(...) Bauflächen in geltenden Bebauungsplänen und Flächen innerhalb des Siedlungsbestandes für städtebauliche Umstrukturierungsmaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt. (...)“

Da es sich hier – wie oben bereits ausgeführt - nicht um eine „Ausweisung“ im Sinne des BauGB handelt, ist auch die zitierte Ausnahmeregel hier nicht relevant.

H7

Die Ausführungen auf S.20 der Begründung zum FNP, dass **Flächen kleiner 5 ha am Ortsrand vom Verbot des Z3.4.4-1, Satz 2, RPS/RegFNP 2010 ausgenommen** seien, sind insoweit nicht zutreffend.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und gemäß der o.g. Sachverhalte zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes - in dem dann eine „Ausweisung“ gem. BauGB erfolgen kann - berücksichtigt.

H8

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass die folgende Ergänzung in den Begründungstext Kapitel 2.2 aufgenommen wird.

Dies hätte gemäß Beschluss über die Abwägung aus der 1. Offenlage des FNP (die dem RP am 07.07.2020 zugestellt wurde) bereits im Rahmen der Erstellung des vorliegenden 2. Entwurfes erfolgt sein sollen und wird nun entsprechend korrigierend nachgetragen.

„Aufgrund der langjährigen Gültigkeit des Flächennutzungsplans und der Ausweisung als „Siedlungsfläche Bestand“ im Regionalplan Südhessen 2010 ist das Gebiet „Beuneweg“ im Plan als W-Planung dargestellt, obwohl zum Genehmigungszeitpunkt der vorliegenden Planung eine Umsetzung aufgrund der Lage im Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. der geltenden Verbote durch das Lärmschutzgesetz des Bundes für den Flughafen Frankfurt nicht möglich ist. Es ist aber nicht auszuschließen, dass aufgrund technischer Entwicklungen bzw. Änderung des LEP zum Themenschwerpunkt „Fluglärm“, Änderung der Lärmschutzgesetze bzw. deren räumliche Auswirkungen im Gültigkeitszeitraum des FNP etc. erfolgen kann, wodurch dann eine Bebauung möglich wird. Für einen solchen Fall soll die Fläche – auch aufgrund der bereits eingeleiteten und weit fortgeschrittenen verbindlichen Bauleitplanung - als Erweiterungsfläche zur Verfügung stehen und es soll dadurch die Möglichkeit geschaffen werden direkt auf o.g. Änderungen zu reagieren ohne eine Änderung des Flächennutzungsplans durchführen zu müssen.“

H9

Die in den FNP aufgenommenen ca. **29ha große Wohnbaufläche/Planung im Nordost des Stadtteils Braunshardt (BH 1)** entspricht den Festlegungen des RPS/RegFNP 2010, der hier bereits ein „Vorranggebiet Siedlung, Planung“ vorsieht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H10

Gemäß der in den **Unterlagen enthaltenen Aufstellung aller Bebauungspläne** der Stadt Weiterstadt seit 2002 wurden an neuen (Außenbereichs)Flächen ca. 12ha für die Ausweisung neuer Wohn- und ca. 30ha (seit 2006 26ha) für die Ausweisung neuer Gewerbeflächen genutzt.

Soweit mit den im FNP neu aufgenommenen Bauflächen eine Überschreitung der im RPS/RegFNP 2010 festgelegten Tabellenwerte (44ha für Wohnsiedlungsfläche für den Zeitraum 2002 bis 2020 und 20ha für Gewerbe im Zeitraum 2006 bis 2020) einhergeht, stellt dies angesichts des Planungshorizonts der RPS / RegFNP 2010 **keinen Abweichungstatbestand** dar.

Die **Überschreitung wird jedoch gewahrt und im Verfahren zur Neuaufstellung des RPS/RegFNP entsprechend berücksichtigt, d.h. auf den für Weiterstadt zu ermittelnden Bedarf angerechnet.**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H11

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir den Hinweis, dass die **tabellarische Übersicht bestehender und geplanter Bauflächen auf S.27/28 der Begründung zum FNP nicht korrekt ist. Z.B. fällt auf, dass keine Gewerbeplanungsfläche enthalten ist, wohl aber mit der Fläche GH 6 eine ca. 5,8 ha große Gewerbefläche/Planung vorgesehen ist.** Auch stimmen die Summenwerte der geplanten Wohnbauflächen nicht überein. Hier wäre eine Überarbeitung der Übersicht angeraten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Angaben in der Begründung werden entsprechend geprüft und korrigiert bzw. ergänzt.

Es sei bemerkt, dass die Fläche des geplanten Gewerbegebietes GH6 in der Darstellung des FNP nur 4,9 ha beträgt und bei Realisierung aufgrund der erforderlichen Abstände zur Trasse der ICE-Strecke eher kleiner ausfallen wird.

H12

Die vorgenannte **Gewerbeplanungsfläche GH 6** steht im Übrigen derzeit **im Widerspruch zu den Festlegungen des RPS/RegFNP 2010**, der in diesem Bereich eine geplante Fernverkehrsstrecke (ICE-Strecke Rhein/Main-Rhein/Neckar) darstellt.

Gemäß Z5.1-10 sind im räumlich eng begrenzten Bereich der Trassenkorridore entgegenstehende Raum- und Nutzungsansprüche ausgeschlossen. **Eine parallele Darstellung der ICE-(Freihalte)Trasse und der Gewerbeplanungsfläche im FNP ist daher nicht möglich.** Zur Planung einer Gewerbefläche in diesem Bereich gilt es diesen Widerspruch (siehe dazu auch die nachfolgenden Ausführungen meines Dezernates III 31.1) aufzulösen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der langjährigen Gültigkeit des Flächennutzungsplans einerseits und der Ausweisung der ICE-Trasse in einem bisher nicht eindeutig definierten, konkreten Korridor im Regionalplan Südhessen 2010 ist das geplante Gewerbegebiet GH6 im Flächennutzungsplan als „G-Planung“ dargestellt, obwohl zum Genehmigungszeitpunkt eine Umsetzung d.h. eine Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes aufgrund des genannten Widerspruchs kurzfristig nicht möglich ist.

Da allerdings davon auszugehen ist, dass mittelfristig der konkrete Trassenverlauf festgesetzt werden wird, soll die Fläche vorbereitend im FNP als Erweiterungsfläche zur Verfügung gestellt werden.

Der Stadt Weiterstadt soll durch diese vorbereitende Planung die Möglichkeit eröffnet werden, zum gegebenen Zeitpunkt direkt auf o.g. Änderungen des Regionalplans bzw. auf eine entsprechende Planfeststellung der ICE Trasse reagieren zu können, ohne dann eine Änderung des Flächennutzungsplans durchführen zu müssen.

Der Begründungstext wird diesbezüglich wie folgt ergänzt:

„Aufgrund der langjährigen Gültigkeit des Flächennutzungsplans einerseits und der Ausweisung der ICE-Trasse im Regionalplan Südhessen 2010 in einem derzeit nicht eindeutig definierten, konkreten Korridor andererseits ist das geplante Gewerbegebiet GH6 im Flächennutzungsplan bereits jetzt als „G-Planung“ vorbereitend enthalten.“

Hier sei beachtet, dass die konkrete Trasse in der Umsetzung wesentlich schmaler sein wird, als es die zeichnerische Darstellung der Trassenbreite in der Planzeichnung des FNP suggeriert.

Die Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes GH6 in einen Bebauungsplan kann erst erfolgen, sobald der Widerspruch zum RPS 2010 aufgelöst ist, d.h. sobald eine konkrete ICE-(Freihalte)Trasse planerisch vorliegt, auf deren Grundlage dann die Ausweisung eines Gewerbegebietes unter Berücksichtigung der entsprechenden Einschränkungen vorgenommen werden kann.“

H13

Im Stadtbereich Riedbahn stellt der FNP - neben den bereits in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Weiterstadt enthaltenen und in den FNP übernommenen SO/EH in dem Bereich südlich wie auch nördlich der B 42 – ein weiteres ca. **4,6 ha SO/EH südlich der B 42** dar. Dies entspricht der tatsächlichen Nutzung in diesem Bereich, steht jedoch – wie alle weiteren im Bereich Riedbahn vorhandenen SO/EH – im Widerspruch zu den regionalplanerischen Vorgaben, die hier ein „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand“ festlegen, in welchem Einzelhandel gemäß Z3.4.3-3 RPS/RegFNP 2010 grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Dieser Widerspruch wird im Zuge der Neuaufstellung des RPS/RegFNP zu betrachten und zu klären sein.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Neuaufstellung des RPS/RegFNP berücksichtigt.

2) Dezernat III 31.1/Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

| | STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
|----|---|---|
| H1 | Vom Dezernat III 31.1/Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung wird mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Flä- | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H2 | Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Plantext (1.9.2) zwar von „ Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen “ die Rede ist, diese aber nur unvollständig in der Plankarte umgesetzt wurden. Insbesondere südlich der Gewerbefläche der Stadt Weiterstadt aber auch im Süden von Schneppenhausen und Gräfenhausen befinden sich „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“, die auch kartographisch umgesetzt werden sollten. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine kartographische Umsetzung wird nicht als erforderlich erachtet, da es sich um „Vorbehaltsgebiete“ handelt. Hier ist die textliche Erwähnung ausreichend. |
| A1 | Fälschlicherweise steht auf S. 21, dass keine „ Vorranggebiete für Natur und Landschaft “ vorhanden seien. Die auf derselben Seite beschriebenen „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sind tatsächlich „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“. | Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Plan und Begründungstext werden entsprechend korrigiert. |
| H3 | Zudem befindet sich südlich des Gewerbegebiets Gräfenhausen ein „ Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz “ (9,2 ha), auf das im Plantext nicht verwiesen ist. | Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Begründungstext wird entsprechend korrigiert. |
| H4 | Aus Sicht der Regionalplanung Bereich Verkehr weise ich darauf hin, dass der im FNP-Entwurf dargestellte geplante vierspürige Ausbau der B 42 im Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht enthalten ist und der Verkehrsentwicklungsplan des Landkreises Darmstadt – Dieburg die Maßnahme mit einer geringen verkehrlichen Wirkung bewertet, die allerdings zu einer Verbesserung der Anbindung der Weiterstädter Gewerbegebiete aus Richtung Osten führt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| A2 | Hinsichtlich des Gesamtprojektes der Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar einschließlich der hiermit vorgesehenen „Weiterstädter Kurve“ empfehle ich eine Beteiligung der DB Netz AG. | Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die DB Netz AG wurde im Rahmen dieses Verfahrensschrittes an der Planung beteiligt. |
| H5 | Der Bundesverkehrswegeplan 2030 sieht im Bereich der Stadt Weiterstadt einen gegenüber dem Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 geänderten Projektzuschnitt vor, so dass eine neue Trassenführung erforderlich wird. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die vorliegende Planung bildet der Regionalplan Südhessen die rechtsverbindliche Grundlage. Eine neue Trassenführung und die entsprechend erforderlichen Planungsschritte erfolgen zu gegebenem Zeitpunkt. |

3) Beitrag Energieversorgung / Stromleitungen

| STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
|---|---|
| <p>H1 Beitrag Energieversorgung / Stromleitungen:</p> <p>In der Karte des FNP-Entwurfs ist in der geplanten Wohnbaufläche im Westen eingezeichnet. Sie beginnt in der geplanten Wohnbaufläche westlich der Straße nach Schneppenhausen und führt von dort steil nach Nord-Osten bis an den westlichen Rand vom OT Gräfenhausen. Diese Leitung hat dieselbe BL-Nummer 4591 wie die 220 – 380 kV-Leitung Ried – Urberach, die westlich von Braunshardt verläuft.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>H2 In der Begründung zum FNP-Entwurf ist diese Leitungstrasse nicht erwähnt, sondern nur die Leitungstrasse westlich von Braunshardt. Im geltenden Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 ist die Leitungstrasse, in der geplanten Wohnbaufläche in Braunshardt nicht enthalten.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>A4 Laut Auskunft der Amprion verläuft im Bereich der Ortslage Braunshardt die 220- / 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, Bl. 4591 ausschließlich auf der Westseite der Ortslage. Es ist daher zu klären, ob diese Darstellung im FNP-Entwurf korrekt ist.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Bei der betreffende bisher im Planwerk enthaltenen 220- / 380-kV-Leitung handelt es sich um eine veraltete Darstellung, sie ist nicht mehr vorhanden und wird aus der Planzeichnung gelöscht und der Begründungstext wird entsprechend angepasst.</p> |
| <p>H3 Falls in der geplanten Wohnbaufläche im OT Braunshardt eine 220- / 380-kV-Leitung vorhanden sein sollte, weise ich auf Folgendes hin:</p> <p>In der dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP) vom 21. Juni 2018 (GVBl. Nr. 19, 2018) ist das Ziel 5.3.4-7 (Z) enthalten, wonach bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen zulässig sind, ein Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsleitung einzuhalten ist.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Fall einer „Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen zulässig sind“ zu denen der Abstand eingehalten werden muss ist in der vorliegenden Planung nicht gegeben. (Vgl. dazu auch A4).</p> |
| <p>H4 Die geplante Wohnbaufläche in Braunshardt hält den 400 m - Abstand zu der in der Karte des FNP-Entwurfs dargestellten 220 – 380-kV-Leitung nicht ein. Daher verstößt die geplante Wohnbaufläche an dieser Stelle gegen das Ziel 5.3.4-7 des LEP und kann in dieser Form nicht genehmigt werden.</p> <p>Wenn die geplante Wohnbaufläche in dieser Form weiterverfolgt werden soll, ist eine Abweichung vom LEP erforderlich. Dies ist mit der obersten Landesplanungsbehörde des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zu klären.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der betreffende bisher im Planwerk enthaltene 220- / 380-kV-Leitung handelt es sich um eine veraltete Darstellung, sie ist nicht mehr vorhanden und wird aus der Planzeichnung gelöscht.</p> <p>Damit ist ein Verstoß gegen das Ziel 5.3.4-7 des LEP nicht mehr gegeben.</p> |
| <p>H5 Weitere Konflikte hinsichtlich der Planungen der Stadt Weiterstadt mit Energie-Leitungen sind nicht ersichtlich.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

4) Dezernat V 51.1 zu wahren- den Belange Landwirtschaft/ Feldflur

STELLUNGNAHME

BESCHLUSSVORSCHLAG

**Aus Sicht der vom Dezernat V 51.1 zu wahren-
den Belange Landwirtschaft/Feldflur nehme ich zu der
oben genannten Planung wie folgt Stellung:**

H1

Der vorliegende Flächennutzungsplan umfasst das **Gebiet der Stadt Weiterstadt** mit den dazugehörigen Statteilen Riedbahn, Braunshardt, Schneppenhausen und Gräfenhausen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H2

Die **überplanten landwirtschaftlichen Flächen** im Bereich der Stadt Weiterstadt werden bezüglich ihrer **Bodenfunktion** mit ‚1‘ – ‚3‘ also ‚sehr gering‘ bis ‚mittel‘ eingestuft. Gerade dort sind leichte, sandige Böden vorhanden, die sich besonders gut für den Anbau von regionalen, anspruchsvollen Sonderkulturen: Erdbeeren, Gemüse, Kartoffeln und Spargel eignen. Schon deswegen sollten diese Flächen für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln dauerhaft erhalten bleiben, zumal sämtliche Flächen gut erschlossen und bewässerungsfähig sind. Sämtliche landwirtschaftliche Flächen sind im Landwirtschaftlichen Fachplans Südhessen in der Stufe 1a (höchste Wertigkeit) aufgeführt und im aktuellen Regionalplan Südhessen überwiegend als Vorrangflächen für Landwirtschaft dargestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H3

Mit den Planungen mit der Bezeichnung BH-2 (West, Ost), BH-3 und 4, GH 2-4, SH-1, W 2-6 und W 9 werden **überwiegend Vorrangflächen Landwirtschaft** für Gärten, Gewerbe, Hundeauslaufwiese sowie Wohnfläche vorgesehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H4

Bei den Planungen für „private Gärten“ ist aus meiner Sicht zu beachten, dass die Straßen / Feldwege nicht durch parkende Gartenbesitzer-/Besucher-PKW u.a. für den landwirtschaftlichen Verkehr beeinträchtigt werden. Durch Ausweisung von ausreichend vielen Stellplätzen vor Ort kann dieser Konflikt vermieden werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine „Ausweisung“ von Stellplätzen kann zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Das Erfordernis einer entsprechenden „Darstellung“ im Rahmen dieser vorbereitenden Bauleitplanung wird nicht gesehen.

A1

Die **Ausweisung der Zuwachsflächen GH 2 sowie BH 3 als „private Gärten“** auf Ackerland ohne Anschluss an bereits bestehende, zu legalisierende Gärten ist für mich nicht nachvollziehbar. Hier sollte die Inanspruchnahme von Ackerland so lange vermieden werden, bis nachweislich die vollständige Auslastung der geplanten Gartenflächen vorliegt.

Der Anregung wird gefolgt.

der Begründungstext Kapitel 2.9.5 „Private Gärten“ wird wie folgt ergänzt:

„Die Inanspruchnahme von Ackerland soll erst dann erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf vorliegt.“

- A2** Bei der **geplanten Fläche W 3 (private Gärten)** rege ich zu prüfen an, inwieweit die Ausweisung der Gartenflächen in Richtung Norden des östlichen Teils (entlang der B 42) möglich ist. Durch die jetzige Lage entstehen kleine, unwirtschaftliche Ackerrestflächen.
- Der Anregung wird nicht gefolgt.
- Die in der Planung enthaltene geplante Gartenfläche stellt ein Ergebnis des „Beirates“ dar, in dem auch Landwirte beteiligt waren. Außerdem ist die in Rede stehende „Gartenfläche in Richtung Norden des östlichen Teils (entlang der B 42)“ nach Norden durch eine „Maßnahmenfläche“ und eine „Kompensationsfläche“ gem. NATUREG“ begrenzt, was dann nur eine wesentlich kleinere Zuwachsfläche ergeben würde.
- A3** Bei der **Planung BH-1 (Wohngebiet Apfelbaumgarten)** sollte sichergestellt werden, dass die landwirtschaftlichen Flächen solange wie möglich bewirtschaftet werden können.
- Der Anregung wurde bereits gefolgt.
- Im Begründungstext Kapitel 2.2. heißt es:
(...) „Die zukünftige Entwicklung der Wohnbaufläche soll schrittweise, in mehreren Bauabschnitten erfolgen.“
- A4** Hier sind der **Ortslandwirt sowie der Beregnungsverband** Weiterstadt frühzeitig in die Planung mit einzubeziehen.
- Der Anregung wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt.
- A5** Beim **Ausbau der B 42** sollte gewährleistet werden, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie Aussiedlerhöfe durch entsprechende Zu-/Abfahrten für breitere landwirtschaftliche Maschinen und LKW weiterhin angebunden sind.
- Der Anregung wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt.
- A6** Im **Umweltbericht sollte in den Kapiteln 6 und 7** für alle Planungen, bei denen Ackerflächen beansprucht werden, ergänzt werden, dass diese nicht nur eine Bedeutung für die Kaltluftproduktion haben, sondern zur Lebensmittel- und Futterproduktion zur Verfügung stehen.
- Der Umweltbericht wird in den Kapiteln 6 und 7 ergänzt.
- H5** Die ausgewiesenen **Maßnahmenflächen, insbesondere die Entwicklung von Sandtrockenrasen und Grünland**, stehen häufig im Widerspruch zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen und berücksichtigen nicht agrarstrukturelle Belange.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Bei dem Landschaftsplan handelt es sich um ein Fachgutachten zu den naturschutzfachlichen Belangen. Daher können hier auch von agrarstrukturellen Belangen abweichende Entwicklungsziele für Natur und Landschaft formuliert werden. Eine entsprechende Abwägung der verschiedenen Belange ist im Rahmen der Erstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt.
- H6** Generell ist für mich eine **Umwandlung von Ackerland in Grünland**, besonders unter dem Aspekt der stetigen, unwiderruflichen Abnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Lebensmittelproduktion, nicht hinnehmbar.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- H7** Ein **Sandtrockenrasen stellt keine landwirtschaftliche Nutzung** dar. Eine sinnvolle Anordnung der Maßnahmen, z.B. in Randlage, ohne Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen bzw. Bewirtschaftungseinheiten sehe ich ebenso als zielführend an.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Bei der Anordnung und Abgrenzung der Maßnahmenflächen wurden rein naturschutzfachliche Kriterien zugrunde gelegt (vgl. H5).
- H8** Es wird in den Planungsunterlagen ausgeführt, dass die Mehrzahl der im FNP sowie Landschaftsplan aufgeführten „**Maßnahmen-/Entwicklungsflächen**“ als **Ausgleich für geplante Eingriffe** herangezogen werden können.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- A7** Eine **konkrete Aufstellung in tabellarischer Form** mit Angaben zur Maßnahme, Flurstück, Größe usw. sollte in den Planungsunterlagen dargestellt werden. Somit können bei vorlaufenden Umsetzungen diese dem Öko-Konto der Stadt Weiterstadt zugeführt werden.
- Der Anregung wird nicht gefolgt.
- Eine derart detaillierte Vorgehensweise wird auf dieser Planungsebene weder als angemessen noch als planungsrechtlich erforderlich erachtet.
- A8** Hinsichtlich der nur im Kartenteil des Landschaftsplanes dargestellten Flächen für die Anlage von Grünland, die Entwicklung von Röhrichten, Gras- und Staudenfluren, Sand- und Halbtrockenrasen, Sandrasenkomplexen, Flurgehölzen, Gehölzen, Anpflanzen von Gehölzen und Obstbäumen empfehle ich eine tabellarische Auflistung der Flächen. **Hier sind neben der geplanten Maßnahme u.a. die Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück), die Größe (ha/m²) und der Anteil an landwirtschaftliche Nutzfläche darzustellen.**
- Der Anregung wird nicht gefolgt.
- (Vgl. A7).
- H9** Der Landschaftsplan gibt Empfehlungen für Bewirtschaftungsregelungen vor. Danach können die Ertragsminderungen durch die Nutzungseinschränkungen über Fördermittel (HALM) kompensiert werden. Hier ist mit dem Fachgebiet Landschaftspflege beim Landkreis Darmstadt-Dieburg verbindlich abzuklären, ob sich **HALM-Förderung und Bewirtschaftungsregelungen** nicht ausschließen. Die HALM-Förderrichtlinie besagt, dass Flächen, auf denen bereits mit den HALM-Maßnahmen vergleichbare Auflagen vorgeschrieben sind, nicht gefördert werden können. Erfahrungen aus der HALM-Beratung zeigen, dass aufgrund der Konditionen und Bedingungen (z.B. HALM-Flächenkulisse, Verpflichtungszeitraum 5 Jahre = langfristige Pachtverträge, erhöhter bürokratischer Aufwand, mögliche Rückzahlungsforderungen) seitens der Landwirte häufig keine HALM-Förderung beantragt wird. Sollte eine HALM-Förderung für diese Flächen nicht möglich sein, so empfehle ich, dass zwischen der Stadt Weiterstadt und den Bewirtschaftern privatrechtliche Verträge abgeschlossen werden. So kann ein angemessener Ausgleich für die durch die Bewirtschaftungsregeln verursachten wirtschaftlichen Nachteile geschaffen werden.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Bei der konkreten Umsetzung der im Landschaftsplan empfohlenen Bewirtschaftungsregelungen kann im Einzelfall geprüft werden, in welcher Form mögliche Ertragsminderungen kompensiert werden können und inwieweit hierfür Fördermittel aus dem HALM-Programm zum Einsatz kommen können.

- H10** Bei allen geplanten Eingrünungen / Pflanzmaßnahmen (Sträucher, Bäume) sind die doppelten **Grenzabstände** gemäß Hessischem Nachbarrechtsgesetz zu den landwirtschaftlichen Wegen und Flächen einzuhalten. Es sind **kleinkronige Baumarten** zu bevorzugen, da es sonst mit zunehmendem Alter zu erheblicher Wasser Konkurrenz, Beschattung, Bewirtschaftungseinschränkungen sowie Ertrags- und Qualitätseinbußen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen kommen kann.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zum gegebenen Zeitpunkt berücksichtigt.
- H11** Im Bereich der Stadt Weiterstadt wurden der Landwirtschaft in den letzten Jahren überdurchschnittlich viel fruchtbare **landwirtschaftlichen Nutzflächen** durch Ausweisung von größeren Wohn- und Gewerbegebieten und Kompensationsmaßnahmen **entzogen**.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Bemerkungen zu Kompensationsräumen auf landwirtschaftlichen Flächen:
- A9** ➤ In den Planunterlagen sind in sämtlichen Statteilen diverse Kompensationsräume für potenzielle Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, überwiegend auf Ackerflächen, vorgesehen. Die Darstellung von Kompensationsräumen auf landwirtschaftlichen Flächen sollte aufrichtig geprüft werden, da dagegen Bedenken bestehen.
- Der Anregung wurde im Rahmen der Planerstellung bereits gefolgt und aufgrund naturschutzfachlicher Gegebenheiten entschieden. Eine detaillierte Prüfung erfolgt bei der konkreten Umsetzung.
- H12** ➤ Das Plangebiet wird durch landwirtschaftliche Nutzungsstrukturen geprägt. Im „Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen“ (LFS) werden die landwirtschaftlichen Flächen in der Stadt Weiterstadt in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a und 1b aufgeführt. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen schreitet auch in Hessen durch diverse Bau- und Entwicklungsmaßnahmen stetig voran. Gerade in den letzten Jahren hat die Landwirtschaft in der Stadt Weiterstadt größere Flächenverluste durch diverse Planungen und Maßnahmen hingenommen, zumal diese Flächen in der Region Weiterstadt für Bewässerung voll erschlossen sind. Gerade die noch vorhandenen sehr ertragreichen Böden in der Region **Weiterstadt sollten daher von einer städtebaulichen Inanspruchnahme, soweit wie möglich, verschont werden.**
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde im Rahmen dieses Abwägungsprozesses aller relevanten öffentlichen Belange berücksichtigt.
- H13** ➤ Daher dürfen durch eventuelle notwendige Ausgleichsmaßnahmen nicht weitere landwirtschaftliche Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten daher möglichst flächenneutral umgesetzt werden.** Sofern die Stadt Weiterstadt direkt über keine Ökopunkte in einem ausreichenden Umfang verfügt, bietet sich hierzu auch die Nutzung externer Ökokonten anderer Kommunen, des Landesbetriebs Hessen Forster oder der Hessischen Landgesellschaft (HLG) an.
- Diese **Rücksichtnahme auf die agrarstrukturellen Belange ist im Textteil des Flächennutzungsplanes zu dokumentieren.** Es werden Maßnahmen begrüßt, die in/an Gewässern oder im Wald stattfinden.
- Bei der Umwandlung von Ackerland in Grünland sind die Bewirtschaftung und die Verwertungsmöglichkeit des neuen Grünlands vorab abzustimmen.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Die genannten Teilaspekte werden im Rahmen konkreter Umsetzungsvorhaben sofern erforderlich berücksichtigt.
- Die Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange wurde im Rahmen der vorausgegangenen Verfahrensschritte ausreichend berücksichtigt; eine darüber hinaus gehende Dokumentation wird nicht als erforderlich erachtet.
- Ausgleichsmaßnahmen können u. a. auch als Faktoren der agrarstrukturellen Verbesserung dienen.

H14 ➤ Die **Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen** ist gerade im Ballungsraum der Region Südhessen besonders kritisch zu sehen. Im Sinne einer Nahversorgung mit regionalen landwirtschaftlichen Produkten „aus der Region für die Region“ stellt die vorliegende Planung eine bedeutende Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen dar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde im Rahmen dieses Abwägungsprozesses aller relevanten öffentlichen Belange berücksichtigt.

5) Für forstrechtliche Belange zuständiges Fachdezernat V52

| STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
|---|--|
| <p>A1 Von Seiten des für forstrechtliche Belange zuständigen Fachdezernats V 52 wird mitgeteilt, dass die graphische Darstellung von Waldflächen im Planwerk zum FNP der Überarbeitung bedarf: Es bestehen Diskrepanzen zwischen der Signatur für Wald in der Karte und in der Legende/„Zeichendarstellung“ insbesondere beim geplanten Wald.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Signatur wird im Planwerk angepasst.</p> |
| <p>H1 Zudem besteht Klärungsbedarf bezüglich einiger Flächen hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Wald im Sinne des § 2 HWaldG. Es wurden sowohl Flächen als Grünland oder Feldgehölz dargestellt, die Wald sein könnten, als auch andersherum nämlich, dass Flächen als Wald dargestellt sind, die augenscheinlich landwirtschaftlich genutzt werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>A2 Die Feststellung der fraglichen Wald-Eigenschaften sind durch die zuständige untere Forstbehörde durchzuführen und einzuschätzen.</p> | <p>Der Anregung wurde im laufenden Beteiligungsverfahren insofern gefolgt, als die untere Forstbehörde hier ebenfalls beteiligt wurde. Die Stellungnahme dieser Behörde liegt vor und wird berücksichtigt.</p> |
| <p>H2 In der Anlage befindet sich sowohl eine Aufzählung aller (teilweise) betroffenen Flurstücke mit fraglichen Eigenschaften als auch eine Shape-Datei mit einem Auszug des Liegenschaftskatasters aller fraglichen Flurstücke.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>H3 Waldinanspruchnahmen sind nach § 12 Abs. 2 HWaldG genehmigungspflichtig. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

6) Naturschutz (Planungen und Verfahren)

STELLUNGNAHME

BESCHLUSSVORSCHLAG

H1

Aus der Sicht des Naturschutzes (Planungen und Verfahren) wird mitgeteilt:

In der Stellungnahme vom 27. Juli 2016 sowie in meinem Schreiben vom 4. April 2017 im Nachgang zu unserer Besprechung vom 8. Marz 2017 hatte ich die Anforderungen an den Landschaftsplan (LP) fur den FNP formuliert und die **Notwendigkeit einer Uberprufung und Anpassung** des LPs aus dem Jahr 2002 erlauert. Der LP von 2002 wurde nun entsprechend aktualisiert und als Teil B in den FNP integriert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

A1

Zu der Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Aufgrund der Groflachigkeit der **Zuwachsflache BH1 (31 ha) in Braunshardt** bestehen **erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken**. Die im Bereich der Stadt Weiterstadt zunehmend ungunstige Situation der Offenlandarten unter den Vogeln wurde sich durch die Umsetzung der Planung weiter mageblich verschlechtern, zumal im naheren Umfeld keine geeigneten Ausweichflachen zur Verfugung stehen. Betroffen sein konnte auch der nach der FFH-Richtlinie geschutzte Feldhamster, dessen Vorkommen potenziell moglich ist. **Da vor diesem Hintergrund artenschutzrechtliche Verbotstatbestande nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden konnen, sollte die Flache deutlich reduziert werden.**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die maximal zulassige Groe der Zuwachsflachen wird durch den Regionalen Raumordnungsplan Sudhessen 2010 festgelegt. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen.

Bei der Ausweisung eines Baugebietes ist in der Regel mit naturschutz- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu rechnen. Im vorliegenden Fall des Baugebietes „BH1“ ist anzumerken, dass eine Realisierung uber mehrere Bauabschnitte, also uber einen langeren Zeitraum erfolgen wird. Auf die „schrittweise Entwicklung“ wurde im Begrundungstext hingewiesen.

Bei der Aufstellung von mehreren einzelnen Bebauungsplanen werden im Vorfeld alle naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange einschlielich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmanahmen abgearbeitet werden. Inwieweit durch die Planungen tatsachlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestande gema §44 BNatG gegeben sein werden, wird im Zuge der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung zu beurteilen sein. Ein Verzicht auf die im RROPS 2010 ausgewiesenen Siedlungszuwachsflachen kommt fur die Stadt Weiterstadt nicht Betracht.

A2

Gegen das **Gewerbegebiet GH6** bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken. Die Fläche liegt in einem faunistisch wichtigen Korridor zwischen zwei vorhandenen Siedlungsflächen, der freigehalten werden sollte und einen wichtigen Lebensraum für viele Offenlandarten, aber auch Reptilien und Amphibien darstellt. **Da die Fläche auch im FNP als problematisch beurteilt wird, sollte auf das Gewerbegebiet an dieser Stelle verzichtet werden.**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bei der „Gewerbegebiet-Planung“ GH6 handelt es sich um eine potenzielle Erweiterungsfläche < 5 ha, die bei Realisierung auch an die geplante ICE-Trasse anzupassen ist und dann nochmals kleiner ausfallen wird.

Aufgrund der entsprechend langfristigen Ausrichtung der Planung, was die Realisierung betrifft, werden auch hier natürlich zum gegebenen Zeitpunkt im Vorfeld alle naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nochmals abgearbeitet werden müssen.

Inwieweit dann eventuell auch hier möglicherweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegeben sein werden, wird im Zuge der Aufstellung eines entsprechenden Bplanes zu diesem Zeitpunkt zu beurteilen sein.

Aufgrund des langfristig ausgelegten Planungshorizontes des FNP soll das Gebiet GH6 trotz der vorgebrachten Bedenken im Plan dargestellt bleiben.

A3

Der 4-spurige Ausbau der B42 (W10) sollte lediglich als Planungshinweis ohne rechtliche Bindung im FNP übernommen werden. Die Eingriffsbewertung mit Alternativenprüfung sollte erst in dem dafür vorgesehenen Verfahren bei ausreichender Planungsreife erfolgen. Das geht aus der aktuellen Darstellung in Text und Karte nicht deutlich genug hervor.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bei der Darstellung im FNP handelt es sich um einen Trassenfreihaltung, die - sofern der Baulastträger Bund hier eine Erweiterung in Betracht zieht - zur Verfügung stehen kann.

Eine konkrete Eingriffsbewertung mit Alternativenprüfung erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt in dem dafür vorgesehenem Verfahren.

Da dieses Vorgehen als planungsrechtlich selbstverständlich erachtet wird, wird auf dieser Planungsebene eine Erläuterung des Ablaufs nicht als erforderlich erachtet.

A4

Das NSG „Löserbecken von Weiterstadt“ ist nun zwar nachrichtlich übernommen worden, es fehlt in der Karte zum FNP und in der Entwicklungskarte jedoch die Signatur für das FFH-Gebiet. Im Text ist der Schutzstatus als Naturschutzgebiet (NSG) und FFH-Gebiet korrekt dargestellt.

Der Anregung wird gefolgt.

Die Signatur wird im Planwerk ergänzt

H2

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7) Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt

STELLUNGNAHME

BESCHLUSSVORSCHLAG

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen Folgendes mit:

Grundwasser

H1

Die Stellungnahme des Dezernates Grundwasser vom 27. Juli 2016 wird in Teilen übernommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H2

Das Plangebiet ist bedeutend für die **regionale und überregionale Wasserversorgung**. Vom Vorhaben betroffen ist das Trinkwasserschutzgebiet (WSG ID: 433-004) des Wasserwerkes Gerauer Land der Hessenwasser AG (veröffentlicht am 7.12.1970 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 49/1970 S. 2317, angepasst und veröffentlicht am 21.09.1992, StAnz. Nr. 38/1992 S. 2500).

Das im nördlichen Bereich liegende **Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten sowie das Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten liegen in der Zone IIIB des genannten WSG. Die Zone IIIA, im nördlichen Teil des Plangebietes, liegt im Wald.**

Bei den Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für oberflächennahe Lagerstätten und deren Abbau innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten ist darauf zu achten, dass für den Tagebaubetrieb besondere Anforderungen gelten, welche sich aus der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ergeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen konkreter Vorhaben in den genannten Gebieten berücksichtigt.

Die genannten Gebiete wurden nachrichtlich aus dem Regionalplan Südhessen 2010 übernommen. Die Abstimmung bzw. Festsetzung/Ausweisung dieser obliegt dem RP nicht der Stadt Weiterstadt.

H3

Auf dem Plangebiet befindet sich ebenfalls noch das **Wasserschutzgebiet des ehemaligen Wasserwerkes Braunshardt der Hessenwasser AG** (WSG ID: 432-008), veröffentlicht am 12.12.1988 im StAnz. Nr. 50/1988 S. 2674.

Ursprünglich waren hier zwei Trinkwasserbrunnen vorhanden, von denen einer zurückgebaut wurde, der andere Tiefbrunnen (Gemarkung Braunshardt, Flur 5, Nr. 107/4) ist noch vorhanden, er wurde veräußert und wird für die landwirtschaftliche Bewässerung (Erlaubnisbescheid vom 02.05.2013 Az.: IV/Da 41.1-79h05(2)-weit-11-(42828)-W-) genutzt.

Das Wasserschutzgebiet befindet sich im Aufhebungsverfahren und muss nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Hinweis wurde im Rahmen der Planung zwar im Grundsatz bereits berücksichtigt, der entsprechende Absatz in Kapitel 4.3.1 des Begründungstextes wird aber – wie folgt – nochmals aktualisiert.

„Das im Plangebiet befindliche Wasserschutzgebiet des ehemaligen Wasserwerkes Braunshardt der Hessenwasser AG mit ursprünglich zwei Trinkwasserbrunnen (einer wurde zurückgebaut, der andere noch vorhanden, allerdings veräußert und für die landwirtschaftliche Bewässerung genutzt) befindet sich im Aufhebungsverfahren und muss daher nicht mehr berücksichtigt werden.“

A1

Im Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 ist im östlichen Gemarkungsbereich von Braunshardt bzw. im südlichen Gemarkungsbereich von Gräfenhausen ein **Vorranggebiet für den Grundwasserschutz** ausgewiesen. Dieses ist in der Begründung erwähnt, jedoch auch durch Kennzeichnung in der Karte zu ergänzen und in den FNP zu übernehmen.

Der Anregung wird gefolgt.

Das Planwerk wird entsprechend ergänzt.

- H4** Das Plangebiet liegt im **Einflussbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“**. Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich. Diese Gegebenheiten sind bei der Bauleitplanung und bei den endgültigen Bauausführungen zu berücksichtigen. Auf diese Lage wurde hingewiesen, das Gebiet wurde im FNP als vernässungsgefährdeter Bereich gekennzeichnet.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Der „Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried“ und dessen Inhalte wurden bereits im Begründungstext Kapitel 2.8.10 beschrieben und werden ggf. auch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
- H5** Für die Stadt Weiterstadt wurden **Bemessungsgrundwasserstände** ermittelt. Diese sind im Rahmen der Planung zu berücksichtigen, um Vernässungsschäden zu vermeiden.
- Die Bemessungsgrundwasserstände liegen der Stadt Weiterstadt vor. Die erforderlichen baulichen Vorkehrungen – z.B. Vorgaben zur maximalen Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen – sollten in späteren Bebauungsplänen festgesetzt werden, damit die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist.
- Die zusätzlichen Siedlungsflächen haben einen Einfluss auf die Grundwasserneubildung. Auf die qualitativen und quantitativen Einflüsse der geplanten Maßnahmen auf das **Grundwasser** sowie auf den sparsamen Umgang mit Grundwasser muss im Zuge der Bauleitplanung detaillierter eingegangen werden.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- In Kapitel 3.3 „Vernässungsgefährdete Fläche“ wurde mit Fußnote 37 bereits auf die Karte „Flurabstände“ in: „Bemessungsgrundwasserstände für Bauwerksabdichtung in Weiterstadt“, BGS 2005 verwiesen.
- Auf die Problematik wird ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detaillierter eingegangen.
- H6** Ob **Renaturierungsmaßnahmen von Bächen und Gräben** eventuell mit einem unzulässigen vermehrten Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser einhergehen, muss maßnahmenbezogen geprüft und beurteilt werden.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zum gegebenen Zeitpunkt berücksichtigt.
- H7** Im Rahmen der Bauleitplanung ist **die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange** vom Juli 2014 zurate zu ziehen (siehe Erlass des HMUKLV vom 30. Juli 2014). Einige der bereits aufgeführten Punkte sind Teil dieser Arbeitshilfe. Bei Berücksichtigung der genannten Hinweise bestehen meinerseits keine Bedenken gegen die Planung.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Arbeitshilfe zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
- Oberflächengewässer
- Darstellung der Gewässer und Klassifizierung von Gewässern
- A1** Ich bitte um vollumfängliche Erfassung der vorhandenen Gewässer (Kennzeichnung verrohrter Gewässerabschnitte) im Flächennutzungsplan. Die Klassifizierung der einzelnen Gewässer-/Grabensysteme können dem Liegenschaftskataster des Amts für Bodenmanagement Heppenheim entnommen werden.
- Der Anregung wird nicht gefolgt.
- In den FNP wurden bereits die wichtigsten Wasserflächen gemäß Landschaftsplan übernommen. Kleinere Wasserflächen sind auf dieser Massstabsebene nicht darstellbar und auch für die planerische Aussage des FNP nicht relevant. Dies gilt auch für die geforderte Darstellung von „verrohrten Abschnitten“. Der Abstrahierungsgrad bzw. die nicht parzellenscharfe Qualität des Flächennutzungsplans lässt diese geforderte Aussage tiefe nicht zu.

- A2** *Gewässerrandstreifen*
 Der **Gewässerrandstreifen** ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich im Sinne von §§ 30 und 34 BauGB fünf Meter breit. Die Verbotstatbestände in Gewässerrandstreifen gemäß § 23 Abs. 2 HWG i. V. m. § 38 Abs. 4 S. 2 WHG sind zu beachten. Nach § 38 Abs. 5 WHG können von den Verboten in Gewässerrandstreifen Befreiungen erteilt werden, welche im Einzelfall mit der zuständigen Wasserbehörde abzuklären sind. Die Ausweisung von Baugebieten in Gewässerrandstreifen ist grundsätzlich verboten. Es wird **empfohlen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für geplante Eingriffe in Gewässerrandstreifen detaillierte Planungen vorzulegen.**
 Der Anregung wird – sofern erforderlich - zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.
- H1** *Landesgrundwassermessstellen*
 Die Grundwassermessstellen des Landes Hessen sind im Flächennutzungsplan nicht vollständig erfasst. Eine wesentliche Beeinträchtigung dieser Messstellen aufgrund der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird gegenwertig nicht gesehen. Die konkrete Verortung der Landesgrundwassermessstellen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen.
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
 Der Begründungstext Kapitel 2.8.10 wird hierzu wie folgt ergänzt:
„Die Grundwassermessstellen des Landes Hessen sind nicht vollständig im Plan dargestellt. Da eine wesentliche Beeinträchtigung dieser Messstellen zum Planungszeitpunkt von den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Planerstellung nicht gesehen wird, erfolgt die konkrete Verortung der Landesgrundwassermessstellen im Rahmen zukünftiger verbindlicher Bauleitplanungsverfahren.“
- H2** *Überschwemmungsgebiete*
 In festgesetzten **Überschwemmungsgebieten** bitte ich die Untersagungstatbestände gemäß § 78 a Abs. 1 WHG zu beachten. Im Einzelfall können Eingriffe nach § 78 a Abs. 1 WHG von der zuständigen Wasserbehörde zugelassen werden, wenn die Anforderungen gemäß § 78 a Abs. 2 WHG erfüllt sind. Es wird empfohlen im Vorfeld zu den jeweiligen verbindlichen Bauleitplanungen die Zulässigkeit von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten mit der zuständigen Wasserbehörde zu klären.
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zum gegebenen Zeitpunkt berücksichtigt.
- A3** Das **Überschwemmungsgebiet Darmbach/Landwehr** (StAnz. 22/2005, S. 1910) wurde im Flächennutzungsplan nicht gekennzeichnet. Ich bitte, dies entsprechend zu ergänzen.
 Der Anregung wird gefolgt.
- H3** *Renaturierung*
 In Bezug auf geplante **Renaturierungsmaßnahmen** empfehle ich Kontakt mit dem Wasserverband Schwarzbachgebiet – Ried aufzunehmen und die Umsetzungsplanung gemäß Wasserrahmenrichtlinie für das Einzugsgebiet des Schwarzbachs des Wasserverbands zu berücksichtigen.
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zum gegebenen Zeitpunkt berücksichtigt.
- H4** *Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz*
 Die Ausführungen zur **Entwässerung** in der Begründung zum FNP sind sehr allgemein. Konkrete Aussagen bzw. Nachweise zur Entwässerung sind nicht beigefügt (fehlen). Insofern ist die Entwässerung z. Zt. als nicht gesichert anzusehen.
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
 Auf dieser Planungsebene werden die enthaltenen Angaben als ausreichend erachtet. Konkretere Aussagen bzw. Nachweise zur Entwässerung werden erfolgen zum gegebenen Zeitpunkt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

- H5** Bodenschutz
Im Umweltbericht und der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf die Belange des **nachsorgenden Bodenschutzes** eingegangen, jedoch sind kleinere Unklarheiten enthalten.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- A4** Die schädliche Bodenveränderung der **flächigen HCH-Belastung mit der ALTIS-Nummer 432.023.040-001.126** und dem Status „Sanierung (Dekontamination) abgeschlossen“ sollte aufgrund der flächenhaften Ausdehnung im FNP dargestellt bleiben. Dies ist meines Erachtens nicht ausreichend erkennbar, da eine räumliche Umgrenzung fehlt.
Der Anregung wurde bereits dahin gehend gefolgt, als dass die Bodenveränderung bereits saniert und im Bereich „Gewerbegebiete West“ inzwischen bebaut wurde. Sie ist daher für zukünftige Planungen nicht mehr relevant, damit kann im FNP auf eine entsprechende Kennzeichnung verzichtet werden.
- H6** Südlich des Autobahnkreuzes sind zwei **Altflächen** durch Dreiecke markiert, deren Zuordnung im FNP aber unklar bleibt.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei den im FNP enthaltenen „Dreiecken“ handelt es sich, wie der Legende des FNP zu entnehmen, um „Altflächen der Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) zum Zeitpunkt der Planerstellung. Diese werden nach eigenen Ausführungen des RP unter A5 „(...) nicht stetig aktualisiert oder abgeglichen“. Daher wird bei Vorhaben in den entsprechenden Bereichen zum gegebenen Zeitpunkt eine konkrete Überprüfung der dann aktuellen Situation erfolgen.
- H7** Alle **Altablagerungen** im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans sind benannt, die vorliegenden Informationen beschrieben und im Flächennutzungsplan korrekt eingezeichnet.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
- H8** In der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Februar 2011) ist als Datenquelle für Recherchen zum Thema Bodenschutz die **Altflächendatei ALTIS des Hess. Landesamtes** für Umwelt und Geologie (HLUG) angegeben. Dies wird auch in der Begründung des FNP auf Seite 64 zitiert. In der Altflächendatei des Landes Hessen sind neben den 10 Altablagerungen und den im FNP eingetragenen 5 schädlichen Bodenveränderungen weitere Altstandorte (über 250) enthalten, die nicht im Flächennutzungsplan benannt werden. Da diese in den bereits bebauten Bereichen liegen, sind sie für die Darstellung der neuen Planungen nicht relevant.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

H9

Lediglich die **Gartenfläche BH3** liegt im Bereich der Altablagerung 432.023.010-000.006, wie im Umweltbericht auf Seite 61 und zusammenfassend auf Seite 68 des Umweltberichts ausgeführt wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei Realisierung des Vorhabens berücksichtigt bzw. auf seine Relevanz geprüft.

A5

Die weiteren Ausführungen auf Seite 68 und 69 des Umweltberichts erläutern das **kommunale GIS-System des Kreises Darmstadt-Dieburg**. Dies ist jedoch nicht identisch mit der **Altflächendatei** des Landes Hessen und wird auch nicht stetig aktualisiert oder abgeglichen. Daher sind Altlastenauskünfte aus dieser Datei nicht gleichzusetzen mit den Altlastenauskünften aus der Altflächendatei des Landes Hessen. Hier scheint mir eine Klarstellung oder **Ergänzung auf Seite 69 des Umweltberichts** sinnvoll.

Der Anregung wird gefolgt.

Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt

Vorsorgender Bodenschutz

H10

Durch die beabsichtigte Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden u. a. bisherige Freiflächen für eine bauliche Nutzung freigegeben (z. B. W 1, W10, GH 3, GH 6, BH 1), die insgesamt eine Fläche über 40 Hektar umfassen und einen Verlust von über 25 ha unversiegelten Bodens bedeuten. Mit der damit geplanten überwiegenden Versiegelung werden die natürlichen Funktionen des Bodens erheblich beeinträchtigt. Im Umweltbericht werden die Belange des Bodens betrachtet und es werden erhebliche Bodenbeeinträchtigungen auch von höherwertigen Böden festgestellt. Dabei handelt es sich insbesondere um Versiegelungen auf folgende Flächen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

- W1 ca. 1,2 ha neu versiegelt - Brachfläche zur Bebauung,
- W10 ca. 4,5 ha neu versiegelt - Straßenneubau - großflächige Boden-Neuversiegelung deutlicher Eingriff in den Boden – kann nur durch Entsiegelungsmaßnahmen an anderer Stelle adäquat ausgeglichen werden,
- GH3 0,5 ha neu versiegelt – Wohnbaufläche - Bodenfunktion mittel - adäquate Kompensation nur durch Entsiegelung an anderer Stelle möglich,
- GH6 2 ha neu versiegelt - Gewerbegebiet- umfangreiches Kompensationsdefizit - verzichten?,
- BH1 15 ha neu versiegelt von 29,1 ha Wohnbaufläche (natürlicher Boden bebaut und versiegelt) – Empfehlung: Fläche deutlich reduzieren,
- 1,9 ha neu versiegelt - Verbindungsstraße Braunshardt-Gräfenhausen - Eingriff in das Bodenpotenzial wird nicht adäquat kompensierbar sein.

H11

Es wird deutlich gemacht, dass **erhebliche Bodenbeeinträchtigungen** durch die Ausführung der Planung erfolgen. Eine konkrete Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist jedoch nicht erfolgt. Es werden keine Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe erörtert oder vorgeschlagen. Lediglich in zwei Fällen GH6 Gewerbegebiet Gräfenhausen und BH1 Wohnbaufläche Braunshardt wird eine Reduzierung oder ein Verzicht auf die Durchführung vorgeschlagen. Dies ist ein wirkungsvoller Vorschlag und Maßnahme gegen den Flächenverbrauch. Bei den Maßnahmenflächen in Kapitel 5.6 sind keine Ausgleichsflächen zur Kompensation des Bodenverbrauchs enthalten, sondern es handelt sich lediglich um Schutzgüter des Naturschutzes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Ausgleichsbedarf und die notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geklärt und umgesetzt.

Bei der Beschreibung der Maßnahmenflächen in Kap. 5.6 des Umweltberichtes wird deutlich darauf hingewiesen, dass die genannten Maßnahmen sich auch positiv auf das Schutzgut Boden positiv auswirken.

H12

Die ausschließliche Anwendung der Kompensationsverordnung von 2005 oder die Beschränkung auf eine arten- und biotopbezogene Kompensation ist nicht ausreichend.

Die Grundlagen für die Bewertung und Berechnung planungsbedingter Bodenbeeinträchtigungen, möglicher Minderungsmaßnahmen und zur Ermittlung des resultierenden Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden sind der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB – Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland Pfalz“ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zu entnehmen. Dieses Regelwerk ist abrufbar unter https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/arbeitshilfe_kompensation_boden_bauleitplan_2.pdf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

H13

Die neue hessische Kompensationsverordnung vom 24.10.2018 fordert ebenfalls eine solche weitergehende Berücksichtigung des Schutzgutes Boden. Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist bezüglich der Bewertung des Flächenverbrauchs und der Aufstellung von Maßnahmen zur Kompensation des Flächenverbrauchs nicht ausreichend.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Immissionsschutz

H14

Gegen die geplante Neuaufstellung des FNP bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Im Stadtteil Gräfenhausen soll eine Wohnbaufläche GH 3 (ca. 0,8 ha) mit aufgenommen werden. Diese Fläche liegt im Siedlungsbeschränkungsbereich des Frankfurter Flughafens. Es ist in den Unterlagen nicht ersichtlich, warum die Planung trotzdem eine Wohnbaufläche vorsieht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Begründungstext wird wie folgt ergänzt:

„Aufgrund der langjährigen Gültigkeit des Flächennutzungsplans und der Ausweisung als „Siedlungsfläche Bestand“ im Regionalplan Südhessen 2010 ist das Gebiet „Beuneweg“ gemäß §1(4) BauGB im Plan als „W-Planung“ dargestellt, obwohl zum Genehmigungszeitpunkt eine Umsetzung aufgrund der Lage im Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. der geltenden Verbote durch das Lärmschutzgesetz des Bundes für den Flughafen Frankfurt nicht möglich ist.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass aufgrund technischer Entwicklungen bzw. Änderung des LEP zum Themenschwerpunkt „Fluglärm“, durch Änderung der Lärmschutzgesetze bzw. deren räumlichen Auswirkungen im Gültigkeitszeitraum des FNP etc. neue Voraussetzungen geschaffen werden, die mittel- bis langfristig eine Bebauung doch möglich machen.

Für einen solchen Fall soll die Fläche – auch aufgrund der bereits eingeleiteten und weit fortgeschrittenen verbindlichen Bauleitplanung - als Erweiterungsfläche zur Verfügung stehen und es soll dadurch die Möglichkeit geschaffen werden direkt auf o.g. Änderungen zu reagieren ohne erneut eine Änderung des Flächennutzungsplans durchführen zu müssen“.

Abfallwirtschaft – Anlagen

H1

Nach Prüfung der Unterlagen werden **keine Ausweisungen auf Abfallentsorgungsanlagen**, welche durch mich genehmigt worden sind und überwacht werden, festgestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

8) Abteilung Bergrecht

STELLUNGNAHME

BESCHLUSSVORSCHLAG

H1

Für die **bergrechtliche Stellungnahme** wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:

- vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus:

- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse,
- in der Datenbank vorliegende Informationen,
- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H2

Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.**

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H3

Rohstoffsicherung: Das „Vorranggebiet für den Abbau...“ sowie die „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ des RPS/RegFNP 2010 sind in Begründung und Planzeichnung enthalten; die räumliche Ausdehnung einiger Vorbehaltsgebiete weicht teilweise jedoch von jener im RPS/RegFNP 2010 ab. Zur Frage, ob die zeichnerische Darstellung geändert werden muss, sollte sich das die Belange der Rohstoffsicherung vertretende HLNUG äußern.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das HLNUG wurde am Verfahren beteiligt.

H4

Die **Nutzungskonflikte östlich der Ortslage Braunshardt (das dortige Vorbehaltsgebiet wird von der geplanten Wohnbebauung „BH 4“ ca. 70 m tief überlagert und von der geplanten „Verbindungsstraße – Planvariante 6“ auf ca. 1.400 m durchschnittlich) bestehen weiterhin.**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine konkrete Konfliktbearbeitung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen bzw. wenn parzellenscharfe Planungen erstellt werden.

H5

Aktuelle Betriebe: Nördlich der Ortslage Gräfenhausen befindet sich der unter Bergaufsicht stehende Sand- und Kiesgewinnungsbetrieb „Paulssen“. Dieser liegt innerhalb des entsprechenden Vorranggebiets.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

A1

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Das Gebiet der Stadt Weiterstadt wird von auf Erdgas verliehenen erloschenen Bergbauberechtigungen überlagert. Innerhalb dieser Felder wurden 7 Bohrungen abgeteuft, die sämtlich wieder verfüllt wurden. Im FNP-Entwurf sind nur die Bohrungen 1 bis 6 korrekt dargestellt; die Bohrung Nr. 7 ist in Planzeichnung und Legende analog den Bohrungen Nr. 1-4 als „nicht fündige Erdgasbohrung“ darzustellen. Außerdem ist ihre Lage falsch; sie befindet sich ca. 125 m südöstlich, im Bereich der Rollschuhbahn. Detaillierte Informationen (u.a. Koordinatenangaben) für sämtliche Bohrungen sind über die Themenkarte „Tiefbohrungen (KW)“ im NIBIS-Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) des niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu erhalten.

Der Anregung wird gefolgt.

Die genannten Bohrungen werden im Planwerk und Legende so gut es der Maßstab erlaubt korrigiert.

9) Kampfmittelräumdienst

STELLUNGNAHME

BESCHLUSSVORSCHLAG

H1

Kampfmittelräumdienst

Abschließend weise ich darauf hin, dass ich den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-126501. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**53 Bundesnetzagentur Referat
226 Richtfunk, Flug-, Navi-
gations- und Ortungsfunk
Schreiben vom 28.07.2020**

| STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
|---|--|
| <p>A1 (...) auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20 m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden/Wohngebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m², das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> | <p>Der Anregung wird zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen eines entsprechenden Vorhabens gefolgt.</p> |
| <p>A2 Für Ihre Anfrage verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es zusammen mit Ihrem Lageplan an: 226.Postfach@BNetzA.de</p> | <p>Der Anregung wird zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen eines entsprechenden Vorhabens gefolgt.</p> |

54 Rhein-Main-Verkehrsver-
bund
 Schreiben vom 28.07.2020

| STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
|---|--|
| <p>H1 Nach Durchsicht der Planunterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir keine Bedenken vorzubringen haben.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>H2 Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die DB Netz AG die Planung der Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar mittlerweile vorantreibt und deshalb ein Abgleich mit der aktuellen, detaillierteren Trassenplanung angezeigt erscheint.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da zum Zeitpunkt der Planerstellung keine entsprechenden Planunterlagen vorlegt wurden, kann ein solcher Abgleich nicht vorgenommen werden.</p> <p>Dies kann aber zum gegebenen Zeitpunkt im Rahmen der Beteiligung der Stadt Weiterstadt an der genannten Planung erfolgen.</p> |

55 Bundesnetzagentur (ehem. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Spezialexpertise Strom (WSW-H-LH)
Schreiben vom 12.08.2020
AZ.: 6.04.02.02/20-C-0/48#1

| STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
|---|--|
| <p>H1 (...) Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>H2 Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>H3 Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>H4 Im räumlichen Geltungsbereich des zweiten Entwurfs des Flächennutzungsplans für die Stadt Weiterstadt kommt eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Urberach – Pfungstadt – Weinheim – G380 – Altlußheim – Daxlanden (BBPlG-Vorhaben Nr. 19) in Betracht.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>H5 Für den vorliegend relevanten Abschnitt Nord „Urberach – Pfungstadt – Weinheim“ des Vorhabens Nr. 19 traf die Bundesnetzagentur am 27.09.2019 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung über den Trassenkorridor gem. § 12 NABEG stellt eine verbindliche Vorgabe für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

- H6** Die Amprion GmbH reichte daraufhin am 27.01.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Nord „Urberach – Pfungstadt – Weinheim“ bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur bestätigte am 31.01.2020 die Vollständigkeit des Antrags und führte am 27.02.2020 eine Antragskonferenz in Heppenheim durch. Die Stadt Weiterstadt wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt.
Auf der Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 20.04.2020 den Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen.
Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- H7** Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der festgelegte Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19 im Abschnitt Nord unter anderem in dem räumlichen Geltungsbereich des zweiten Entwurfs des Flächennutzungsplans für die Stadt Weiterstadt. Dabei verläuft der Trassenkorridor zunächst, aus östlicher Richtung kommend, im nördlichen Gemeindegebiet der Stadt Weiterstadt, verschwenkt dann in Richtung Südwesten und folgt in etwa der Gemeindegebietsgrenze. Schließlich verlässt der Trassenkorridor zwischen den Ortslagen von Büttelborn und Weiterstadt das Gemeindegebiet der Stadt Weiterstadt und verläuft weiter in Richtung Riedstadt. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- A1** Ich rege jedoch an, die räumlichen Erfordernisse für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG bzw. die Belange der Energieversorgung und der Versorgungssicherheit i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 8 e) BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.
- Der Anregung wird dahin gehend gefolgt, als dass das geplante Vorhaben als „Vermerk“ in Plan und Begründungstext aufgenommen wird.
- A2** Mit der Aufnahme in die Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz sind für das o. g. Vorhaben Nr. 19 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt worden.
Das Vorhaben ist gemäß § 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Aufgrund seiner erheblichen energiewirtschaftlichen Bedeutung sollte dessen Umsetzung nicht durch entgegenstehende Ausweisungen anderer Planungen erschwert werden.
- Der Anregung wird dahin gehend gefolgt, als dass das geplante Vorhaben als „Vermerk“ in Plan und Begründungstext aufgenommen wird.
- A3** Im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung sollten die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten.
- Der Anregung wurde bereits gefolgt.
- Der FNP enthält keine „Darstellungen“, die „u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten“
- A4** Im weiteren Verfahren sollte daher sichergestellt werden, dass durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf das geplante Vorhaben Nr. 19 geschaffen werden, die den konkreten Ausbau der Leitung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens u. U. erschweren könnten.
- Der Anregung wurde bereits gefolgt.
- Der FNP enthält keine solchen „geplanten Darstellungen“.

- | | | |
|------------|--|--|
| A5 | Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan dem geplanten Vorhaben Nr. 19 nicht entgegenstehen, auch wenn im Bereich der Stadt Weiterstadt nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich eine Zubeseilung geplant ist und die hierfür vorgesehene Bestandsleitung (Bl. 4591) nachrichtlich im Flächennutzungsplanentwurf dargestellt ist; das gegenständliche Vorhaben Nr. 19 wird hingegen in der Begründung zum Flächennutzungsplanentwurf nicht erwähnt. | Der Anregung wird dahin gehend gefolgt, als dass das geplante Vorhaben als „Vermerk“ in Plan und Begründungstext aufgenommen wird. |
| H8 | In diesem Zusammenhang sind namentlich die Biotopverbundflächen zu nennen, die gemäß der FNP-Begründung als Schwerpunktgebiete für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verstehen seien. Flächen, denen eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zukomme, müssten von jeglicher Bebauung freigehalten und durch geeignete Maßnahmen entwickelt werden. Durch derartige Maßnahmen sind jedoch Konflikte mit dem Netzausbauvorhaben nicht ausgeschlossen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H9 | Vorsorglich weise ich darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen haben und dass in der Planfeststellung gemäß § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| A6 | Entsprechend schlage ich vor, den in Rede stehenden Trassenkorridor nachrichtlich im Flächennutzungsplan der Stadt Weiterstadt darzustellen. | Der Anregung wird gefolgt. Das geplante Vorhaben wird als „Vermerk“ in Plan und Begründungstext aufgenommen. |
| H10 | Ich rege an, dass Sie, bzw. die Stadt Weiterstadt sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen des Anhörungsverfahrens, mit Stellungnahmen in das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Nr. 19 einbringt. | Der Anregung wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt. |
| A7 | Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt Nord des Vorhabens Nr. 19 federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (GT-B LBPosteingangBehoerden@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen Amprion GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 19 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. | Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die Amprion GmbH wurde am FNP Verfahren beteiligt. |
| H11 | Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 19 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben19-n). | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| A8 | Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen. | Der Anregung wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt. |

**60 Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienst-
leistungen der Bundeswehr**
Schreiben vom 19.08.2020 und
20.08.2020

STELLUNGNAHME **BESCHLUSSVORSCHLAG**

A1 bezugnehmend auf meine unten angehängte E-Mail bitte ich folgende Änderung zu übernehmen.
steiche: BAIUDBwInfral3TOEB@Bundeswehr.org
setze: BAIUDBwTOEB@Bundeswehr.org

Der Anregung aus dem Schreiben vom 19.08.2020 (per Mail, Wyschka) wird gefolgt.

H1 Unsere Stellungnahme bleibt weiterhin so bestehen wie beschrieben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Bundesamt für Infrastruktur, Um-
weltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr**
Schreiben vom 30.06.2016

STELLUNGNAHME

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Flächen für Windenergieanlagen sind in der vorliegenden Planung nicht enthalten.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung und Interessensgebieten von Luftverteidigungsradaranlagen. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen könnten jedoch militärische Richtfunkstrecken tangiert werden.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Es handelt im laufenden Verfahren des FNP nicht um eine „frühe Planungsphase“. Im Rahmen folgender Beteiligungsverfahren bzw. in dem Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden sollten, wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen der entsprechenden Planungsverfahren erneut beteiligt.

61 Westnetz GmbH
- SpeziaService Strom

Schreiben vom 27.07.2020
Az.: DRW-S-LK/1086/Ke/138.010/Bx

| STELLUNGNAHME | | BESCHLUSSVORSCHLAG |
|---------------|--|--|
| H1 | <p>1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Dornheimer Weg - Urberach, Bl. 1086 (Maste 7 bis 11)</p> <p>2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Weselacker - Darmstadt/Nord, Bl. 0886 (Maste 9/Bl. 1086 bis 3)</p> <p>3. Umspannanlage Weiterstadt</p> <p>(...) diese Stellungnahme betrifft nur die im Betreff genannten oberirdisch verlaufenden Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen unterirdisch verlegten Hochspannungskabel erhalten Sie eine separate Stellungnahme.</p> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H2 | <p>Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH</p> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H3 | <p>Über das Stadtgebiet Weiterstadt verlaufen die im Betreff unter 1. und 2. genannten Hochspannungsfreileitungen. Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 3. genannte Umspannanlage.</p> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H4 | <p>Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weiterstadt haben wir mit Schreiben vom 09.07.2015, Az.: DRW-S-LK/1086/Ke/101.379/Bx, bereits eine Stellungnahme abgegeben, in der wir unsere Bedingungen für die Zustimmung zum Flächennutzungsplan vorgetragen haben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in dem Schreiben genannten „Bedingungen für die Zustimmung zum Flächennutzungsplan“ wurden wie im Folgenden ausführlich dargelegt in Plan bzw. Begründung berücksichtigt – es sei jedoch angemerkt, dass bei der Trägerbeteiligung im Rahmen einer Offenlage nicht um Zustimmung gebeten wird, es wird hingegen Gelegenheit gegeben planungsrelevante Anregungen und Hinweise vorzutragen.</p> |

Westnetz GmbH

Schreiben vom 09.07.2015

1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Dornheimer Weg - Urberach, Bl. 1086 (Maste 7 bis 11)
2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Weselacker - Darmstadt/Nord, Bl. 0886 (Maste 9/Bl. 1086 bis 3)
30. Umspannanlage Weiterstadt

(...) diese Stellungnahme betrifft nur die im Betreff genannten oberirdisch verlaufenden Hochspannungsfreileitungen.

Bezüglich des ebenfalls im Planbereich vorhandenen unterirdisch verlegten Hochspannungskabels erhalten Sie eine separate Stellungnahme.

Über das Stadtgebiet Weiterstadt verlaufen die im Betreff unter 1. und 2. genannten Hochspannungsfreileitungen. Außerdem berührt der im Betreff genannte Planbereich die unter 3. Genannte Umspannanlage.

Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigelegten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben. Die Gauß-Krüger-Koordinaten der Hochspannungsfreileitungsmaste entnehmen Sie bitte der beigelegten Tabelle.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen

Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

(Hier endet die Stellungnahme vom 09.07.2015, Anm. d. Verf.)

A1

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Der Anregung wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt.

H5

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

H6

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

61 Westnetz GmbH
- SpeziaService Strom

Schreiben vom 06.08.2020
Az.: DRW-S-LK/1470/Mi/138.107/Bx

| STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
|--|--|
| <p>H1 2.Entwurf „Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Weiterstadt“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauG Hier. Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 27.07.2020</p> <p>1. 110-kV-Hochspannungskabel Pkt. Weselacker - Weiterstadt, Bl. 1346 (2 Systeme) 2. 110-kV-Hochspannungskabel Mörfelden - Pkt. Gräfenhausen, Bl. 1470</p> <p>(...) über das Stadtgebiet Weiterstadt verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungskabel.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>H2 Diese Stellungnahme betrifft nur das im Betreff genannte unterirdisch verlegte Hochspannungskabel. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen oberirdisch verlegten Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie eine separate Stellungnahme.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>H3 Zum o. g. Flächennutzungsplan haben wir bereits mit unserem Schreiben vom 11.07.2016, Az.: DRW-SLK/Wu/108.132 eine Stellungnahme bezüglich des im Betreff unter 1. genannten Hochspannungskabels abgegeben. Ferner haben wir mit unserem Schreiben vom 27.07.2020 eine weitere Stellungnahme abgegeben. Beide Stellungnahmen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 11.07.2016 wurde wie unten dargelegt berücksichtigt, die Stellungnahme vom 27.07.2020 Az.: DRW-S-LK/1086/Ke/138.010/Bx, die die Hochspannungsfreileitungen betrifft s.o. .</p> |

Westnetz GmbH

Schreiben vom 11.07.2016

Neuaufstellung Flächennutzungsplan Stadt Weiterstadt 110-kV-Hochspannungskabel Pkt. Weselacker — Weiterstadt, Bl. 1346 (2 Systeme)

(...) im Planbereich der obigen Maßnahme liegt das im Betreff genannte Hochspannungskabel.

Diese Stellungnahme betrifft nur das im Betreff genannte unterirdisch verlegte Hochspannungskabel. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen oberirdisch verlegten Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie eine separate Stellungnahme.

Zu Ihrer Orientierung übersenden wir Ihnen von dem Hochspannungskabel die Planunterlagen, aus denen Sie die Lage des Kabels entnehmen können.

Die genaue Lage und Tiefe des 110-kV-Hochspannungskabels ist ggf. durch Querschläge, Suchschlitze o. ä., festzustellen.

Unsere Zustimmung zu Ihrem Ausbau können wir nur dann geben, wenn im Sicherheitsbereich des 110-kV-Kabels von insgesamt 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungssachse) keine größere Höhenänderung der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen wird. Einer evtl. Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrasse durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher können wir nicht zustimmen, da dieses Hochspannungskabel im Störfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein muss.

Außerdem bitten wir darauf zu achten, dass folgende Mindestabstände zu dem Hochspannungskabel eingehalten werden:

| | bei Parallelführung* | bei Kreuzungen |
|--------------------|----------------------|----------------|
| Gasleitungen | 1,00m | 0,50m |
| Wasserleitungen | 1,00m | 0,50m |
| Kabel | 1,00m | 0,50m |
| Kanal | 1,00m | 0,50m |
| Nachrichtenkabel | 0,50 m | 0,50m |
| Fernwärmeleitungen | 5,00m | 1,00m |

*beidseitig der Leitungssachse

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und eine Gefährdung von Personen im Bereich der Hochspannungskabel ausgeschlossen wird, sind alle Beteiligten über die Lage der Kabel zu unterrichten.

Der Bauunternehmer haftet gegenüber der RWE Deutschland GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungskabelanlage und deren Zubehör verursacht werden.

Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe des 110-kV-Kabels sind durch die ausführenden Baufirmen Planunterlagen über die Lage des 110-kV-Kabels anzufordern. Die Anfrage ist wahlweise per E-Mail an stellungnahmen@westnetz.de oder per Post an die Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund, zu richten.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Anlage
Lagepläne: Bl. 1346 Blatt 1007
Verteiler
Syna GmbH, RSDT-H-PS/U, Herrn Lade

(Hier endet die Stellungnahme vom 11.07.2016, Anm. d. Verf.)

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in den Begründungstext Kapitel 2.8.3 aufgenommen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in den Begründungstext aufgenommen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen konkreter Bauvorhaben bzw. der entsprechenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen konkreter Bauvorhaben bzw. der entsprechenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen konkreter Bauvorhaben bzw. der entsprechenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

- Ergänzung zu den o.g. Stellungnahmen:
- A1** Da die beiden oben genannten **110-kV Hochspannungskabel** bisher nicht in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes dargestellt sind, erhalten Sie von uns die Planunterlagen, aus denen Sie die Lage der 110-kV Hochspannungskabel entnehmen können.
- Der Anregung wird gefolgt.
- Die beiden o.g. 110-kV Hochspannungskabel werden gemäß den entsprechenden Planunterlagen in der Planzeichnung des FNP ergänzt.
- H4** Dem o. g. Flächennutzungsplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:
- Die **Hochspannungskabel werden im Planwerk des Flächennutzungsplans übernommen.**
 - Im **Sicherheitsbereich der 110-kV-Kabel von insgesamt 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungssachse)** werden keine größeren Höhenänderung der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen. Einer evtl. Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrassen durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher können wir nicht zustimmen, da diese Hochspannungskabel im Störfall tiefbaummäßig jederzeit erreichbar sein müssen.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Die in dem Schreiben genannten „Bedingungen für die Zustimmung zum Flächennutzungsplan“ werden gemäß der o.g. Ausführungen in Plan berücksichtigt.
- Im Begründungstext wurde bereits in der vorliegenden Fassung in Kapitel 2.8.3 auf den genannten Mindestabstand von 5m (2,5 m beidseitig der Leitungssachse) hingewiesen. Eine Ergänzung ist hier daher nicht erforderlich.
- Es sei jedoch angemerkt, dass bei der Trägerbeteiligung im Rahmen einer Offenlage nicht um Zustimmung gebeten wird, es wird hingegen Gelegenheit gegeben planungsrelevante Anregungen und Hinweise vorzutragen.
- A2** Außerdem bitten wir darauf zu achten, dass folgende Mindestabstände zu den Hochspannungskabeln eingehalten werden:
- | | bei Parallelführung(1) | bei Kreuzungen |
|--------------------|------------------------|----------------|
| Gasleitungen | 1,00 m | 0,50 m |
| Wasserleitungen | 1,00 m | 0,50 m |
| Kabel | 1,00 m | 0,50 m |
| Kanal | 1,00 m | 0,50 m |
| Nachrichtenkabel | 1,00 m | 0,50 m |
| Fernwärmeleitungen | 5,00 m | 1,00 m |
- Der Anregung wird gefolgt.
- In Kapitel 2.8.3 des Begründungstextes wird die Angabe zum Mindestabstand des Nachrichtenkabels – bei Parallelführung – betreffend korrigiert. Die anderen Angaben waren bereits korrekt enthalten.
- H5** Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir **Bestandsschutz**.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- | | | |
|-----------|---|--|
| A3 | Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungskabel sind rechtzeitig mit uns abzustimmen . Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungskabel sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. | Der Anregung wird zum gegebenen Zeitpunkt bzw. im Fall weiterer Planungen gefolgt. |
| A4 | Abschließend bitten Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. | Der Anregung wird zum gegebenen Zeitpunkt gefolgt. |
| H6 | Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H7 | Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

Teil D Stellungnahmen Privater

| Nr. | Private Einwender | Schreiben vom |
|------------|--------------------------------|----------------------|
| D1 | Heike Katlapinski | 12.08.2020 |
| D2 | Lieselotte Rieß | 10.08.2020 |
| D3 | André Luh | 15.07.2020 |
| D4 | Manfred Schneider / Peter Lipp | 13.08.2020 |

D1 Heike Katlapinski

Schreiben vom 12.08.2020

| STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
|--|---|
| <p>H1 (...) mir wurde bekannt, dass der in seiner gültigen Form ausgewiesene FNP der Stadt Weiterstadt geändert werden soll.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich bei dem laufenden Verfahren nicht um eine „Änderung“, sondern um die „Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan“.</p> |
| <p>2 Demnach soll das auf mich im Grundbuch Braunshardt eingetragene Flurstück 193/7 von derzeitiger „Nutzung für Wohnbebauung“ zu „Ackerland“ umgewidmet werden.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In dem seit den Jahr 2008 wirksamen Flächennutzungsplan für den Stadtteil Braunshardt, ist das betreffende Grundstück als „Fläche für den Gemeinbedarf – Planung“ mit Zweckbestimmung „Bürgerhaus“ dargestellt, nicht als „Nutzung für Wohnbebauung“. Da das Bürgerhaus Braunshardt auf einem Alternativstandort bereits errichtet wurde, ist die bisherige Darstellung obsolet und musste geändert werden.</p> <p>Im Rahmen der laufenden Planung wurde die Darstellung für dieses Grundstück an die letzte, rechtlich zulässige Nutzung angepasst.</p> <p>Die jetzige Darstellung ist nicht „Ackerland“, sondern „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.</p> |
| <p>H3 Dagegen lege ich, Heike Katlapinski, geb. Bender ausdrücklich Widerspruch ein.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist ein behördenverbindlicher sog. „vorbereitender Bauleitplan“, der keinen Rechtsnormcharakter besitzt, gegen den von privater Seite „Widerspruch“ eingelegt werden kann.</p> |

D2 Lieselotte Rieß

Schreiben vom 10.08.2020

STELLUNGNAHME

BESCHLUSSVORSCHLAG

H1

Einspruch gegen Bauland zu Ackerland Flur 1 Nr. 194/6 Flächennutzungsplan

(...) der alte Flächennutzungsplan sah für unser Grundstück in Braunshardt mit der oben genannten Flur-Nr. eine Wohnbaufläche vor.

Im neusten Flächennutzungsplan ist diese Fläche wieder als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In dem seit den Jahr 2008 wirksamen Flächennutzungsplan für den Stadtteil Braunshardt, ist das betreffende Grundstück als „Fläche für den Gemeinbedarf – Planung“ mit Zweckbestimmung „Bürgerhaus“ dargestellt, nicht als „Wohnbaufläche“.

Da das Bürgerhaus Braunshardt auf einem Alternativstandort bereits errichtet wurde, ist die bisherige Darstellung obsolet und musste geändert werden.

Im Rahmen der laufenden Planung wurde die Darstellung für dieses Grundstück an die letzte, rechtlich zulässige Nutzung angepasst.

Die jetzige Darstellung ist nicht „landwirtschaftliche Fläche“, sondern „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

H2

Dagegen lege ich Widerspruch ein. Bitte diese Fläche wieder als Wohnbaufläche eintragen. (...)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Flächennutzungsplan ist ein behördenverbindlicher sog. „vorbereitender Bauleitplan“, der keinen Rechtsnormcharakter besitzt, gegen den von privater Seite „Widerspruch“ eingelegt werden kann.

D3 André Luh

Schreiben vom 15.07.2020

| STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
|--|--|
| <p>(...) wie bereits telefonisch besprochen nehmen wir zu dem Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Weiterstadt (2. Entwurf) in der Fassung vom 24.02.2020 wie folgt Stellung:</p> | |
| <p>H1 Wir hatten der Stadt Weiterstadt am 01.08.2019 unseren Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes als Sondernutzungsgebiet Photovoltaik für das Flurstück 3, Flur 5 der Gemarkung Gräfenhausen eingereicht. Die Stadtverordnetenversammlung hat sich in Ihrer Sitzung am 14.05.2020 positiv zu unserem Antrag und unserem Vorhaben geäußert.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der in Rede stehenden Sitzung wurde ein zunächst negativer Beschluss das Vorhaben betreffend wieder zurückgenommen. Es liegt zum Zeitpunkt der Planerstellung des FNP kein „positiver Beschluss“ das Vorhaben betreffend vor weshalb dieses im Rahmen dieser Planung nicht berücksichtigt werden kann.</p> |
| <p>H2 In der vorliegenden Planfassung weist der Flächennutzungsplan allerdings eine Fläche für Landwirtschaft aus.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>A1 Wir bitten daher darum, unser Vorhaben in der weiteren Planung bzw. der nächsten Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend zu berücksichtigen.</p> | <p>Der Anregung wird dahin gehend gefolgt, als dass für die betreffenden Flächen ein Änderungsverfahren von Seiten des Einwenders eingeleitet werden kann. Dies ist jedoch vollkommen unabhängig von dem derzeit hier durchgeführten Verfahren zu betrachten.</p> |
| <p>H3 Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

D4 Manfred Schneider /
Peter Lipp
Schreiben vom 13.08.2020
Az: MS/ms

| | STELLUNGNAHME | BESCHLUSSVORSCHLAG |
|-----------|--|---|
| H1 | (...) Im Auftrag von Herrn Peter Lipp, Steinbrücker Hof, Orfelder Rod 1A, Weiterstadt, erheben wir fristgerecht Einspruch gegen Teilbereiche des in der Offenlage befindlichen o.g. Flächennutzungsplan. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan ist ein behördenverbindlicher sog. „vorbereitender Bauleitplan“, der keinen Rechtsnormcharakter besitzt, gegen den von privater Seite „Widerspruch“ eingelegt werden kann. |
| H2 | Es geht um den Ausbau der B 42, Kreuzung Heinrichstr. Sowie die Trassenführung der geplanten Straßenbahn parallel zur B 42 entlang dem Steinbrücker Hof. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H3 | Abgesehen von dem Flächenverbrauch, der zum großen Teil zu Lasten des „Steinbrücker Hofes“ geht, wird der Hof durch diese Planung komplett von Weiterstadt abgetrennt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| H4 | Weitere Erläuterungen zum Einspruch sowie die Vollmacht werden nach dem Urlaub von Herrn Lipp eingereicht. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorgebracht. |

Teil E Sonstige redaktionelle Änderungen (ohne Stellungnahme Dritter)

| Nr. | Änderung / Beschlussvorschlag |
|------------|---|
| E1 | Das fehlende Symbol „Wasserleitung“ wird in der Plan-Legende ergänzt. |
| E2 | Alle Luftbilder werden durch Ausschnitte aus dem Bestandsplan (Karte 5, LP 2017) in der Begründung „Teil B Umweltbericht“, im „Landschaftsplan 2017“ und in der Artenschutzprüfung ersetzt. |
| E3 | Das Symbol „Hundewiese-Planung“ nördlich der JVA wird auf die entsprechende Grünfläche positioniert, nicht wie bisher daneben. |
| E4 | In Kapitel 2.6.9 des Begründungstextes wird der Hinweis auf das DRK Gräfenhausen/Schneppenhausen ergänzt. |

Flächennutzungsplan (FNP) mit Landschaftsplan (LP) 2020 2. Entwurf

TEIL A – FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUM FNP 2020

BEGRÜNDUNG KAPITEL I FNP 2020

Begründung Kapitel I FNP 2020

- Begründung Kapitel I FNP 2020 24-02-2020.pdf

Anlagen zur Begründung Kapitel I FNP 2020

Listen Aufstellung Bpläne seit 2002

- Aufstellung Bpläne seit 2002 (G).pdf
- Aufstellung Bpläne seit 2002 (W).pdf
- Aufstellung Bpläne seit 2002 Sonstige.pdf

BEGRÜNDUNG KAPITEL II UMWELTBERICHT ZUM FNP 2020

Begründung Kapitel II Umweltbericht

- Begründung Kapitel II Umweltbericht zum FNP 2020.pdf

Anlagen zur Begründung Kapitel II Umweltbericht

- UB FNP Weiterstadt Anlage 1.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 2.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 3.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 4.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 5.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 6.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 7.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 8.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 9.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 10.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 11.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 12.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 13.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 14.pdf
- UB FNP Weiterstadt Anlage 15.pdf

PLANWERK FNP 2020

- Planwerk FNP 2020 2. Entwurf 24-02-2020.pdf

TEIL B – LANDSCHAFTSPLAN FORTSCHREIBUNG 2020

ARTENSCHUTZPRÜFUNG ZUM FNP 2020

- ASP zum FNP 2020.pdf

ERLÄUTERUNGSBERICHT LANDSCHAFTSPLAN 2020

- LP Weiterstadt Erläuterungsbericht 2020.pdf

PLANUNTERLAGEN LANDSCHAFTSPLAN 2020

- LP 2020 BH Karte 5.pdf
- LP 2020 BH Karte 10.pdf
- LP 2020 GH Karte 5.pdf
- LP 2020 GH Karte 10.pdf
- LP 2020 SH Karte 5.pdf
- LP 2020 SH Karte 10.pdf
- LP 2020 WR Karte 5.pdf
- LP 2020 WR Karte 10.pdf